Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften (Berichtszeitraum April bis September 1972)

Inhaltsverzeichnis

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 29/6 35 51

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 17. November 1972
— I/4 (IV/1) — 689 00 — In 11/72
Federführend: Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen

A. Stand der Integration

Der Bericht umfaßt den Zeitraum bis zum 30. September 1972; in der Zwischenzeit haben sich weitere wichtige Entwicklungen ergeben, die im Bericht selber nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

1. Die Staats- und Regierungschefs der erweiterten Gemeinschaft haben am 19./20. Oktober 1972 auf der Gipfelkonferenz in Paris für weitere integrationspolitische Aktionen richtungsweisende Impulse gegeben. Dabei haben sich die Staats- und Regierungschefs ein Ziel von großer politischer Tragweite gesetzt, nämlich noch in diesem Jahrzehnt die Gesamtheit der Beziehungen der Mitgliedstaaten in absoluter Einhaltung der bereits geschlossenen Verträge in eine Europäische Union umzuwandeln.

Die Gipfelkonferenz hat ausgehend von der Wirtschafts- und Währungsunion als dem zentralen Thema für den inneren Ausbau der Gemeinschaft, den Weg für eine stabilitätspolitische Initiative freigemacht, die Errichtung eines Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit spätestens zum 1. April 1973 beschlossen, Grundsätze für eine Neuordnung des Weltwährungssystems bekräftigt und festgestellt, daß ein energisches Vorgehen im sozialpolitischen Bereich den gleichen Rang hat wie die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion. Mit der gleichrangigen Betonung, im sozialpolitischen Bereich Fortschritte zu erzielen, wurde einem besonderen Anliegen der Bundesregierung Rechnung getragen.

Zu den Gebieten Regionalpolitik, Sozialpolitik, Industrie-, Wissenschafts- und Technologiepolitik, Umweltpolitik und Energiepolitik haben die Organe der Gemeinschaft konkrete Programmaufträge bei Beachtung bestimmter Fristen erhalten.

Im Bereich der Außenbeziehungen haben die Staats- und Regierungschefs die Aufgabe der Gemeinschaft überzeugend formuliert, nämlich gemäß ihrer Berufung zu Weltoffenheit, Fortschritt, Frieden und Zusammenarbeit einen eigenständigen Beitrag zur weltweiten Zusammenarbeit zu leisten, damit Europa in Treue zu seinen traditionellen Freundschaften und zu den Bündnissen seiner Mitgliedstaaten seiner wachsenden Verantwortung in der Welt gerecht werden kann. So haben sie ihren Willen bekräftigt, bei den kommenden weltweiten Verhandlungen aktiv und konstruktiv zur Lösung der bestehenden handelspolitischen und währungspolitischen Probleme beizutragen; sie haben sich dabei auch für die Führung eines konstruktiven Dialogs zwischen der Gemeinschaft und ihren Haupthandelspartnern (z. B. mit den USA) ausgesprochen und die Bedeutung unterstrichen, die einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der erweiterten Gemeinschaft und ihren Partnern zukommt. Gleichzeitig haben sie die besondere Verantwortung anerkannt, die der erweiterten Gemeinschaft gegenüber der Gesamtheit der Entwicklungsländer zuwächst; sie haben die Organe der Gemeinschaft beauftragt, im Rahmen eines weltweiten Konzepts unter besonderer Berücksichtigung der bestehenden Bindungen, insbesondere im Mittelmeerraum und in Afrika, im Jahre 1973 konkrete Vorschläge zur Verwirklichung einer umfassenden Politik der Entwicklungshilfe auszuarbeiten. Darüber hinaus haben sie sich auf der Grundlage der fristgerecht zu verwirklichenden gemeinsamen Handelspolitik für eine Politik der Zusammenarbeit mit den Ländern des Ostens ausgesprochen und insbesondere deutlich gemacht, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten auf der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit einen abgestimmten und konstruktiven Beitrag leisten werden.

Auf der Gipfelkonferenz ist schließlich vereinbart worden, die Politische Zusammenarbeit (PZ) zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Außenpolitik zu intensivieren. Der von der Bundesregierung stets angestrebten verstärkten Interaktion zwischen PZ und EG wird Rechnung getragen: Es sollen bei der Zusammenarbeit u. a. die Folgen und Wirkungen der im Entstehen begriffenen Gemeinschaftspolitiken im weltpolitischen Bereich beachtet und bei Fragen, die sich auf die Tätigkeit der Gemeinschaften auswirken, enge Verbindung zu den Gemeinschaftsorganen gehalten werden. Im übrigen erhielten die Außenminister das Mandat, bis zum 30. Juni 1973 einen zweiten Bericht über die Methoden zur Verbesserung der PZ zu erstellen.

Im Bereich der Institutionen sind grundlegende Neuerungen auf der Gipfelkonferenz nicht beschlossen worden. Die Staats- und Regierungschefs waren sich jedoch darin einig, daß die Entscheidungsverfahren und die Arbeitsweise der Organe verbessert und wirksamer gestaltet werden müssen und daß die Kontrollbefugnisse des Europäischen Parlaments gestärkt werden sollen. Sie stimmten ferner in der Auffassung überein, daß es zur Verwirklichung der neuen Aufgaben der Gemeinschaft angezeigt ist, alle Bestimmungen der Verträge einschließlich des Artikels 235 des EWG-Vertrages soweit wie möglich auszuschöpfen.

In Ausführung des von der Gipfelkonferenz erhaltenen Auftrags haben die Wirtschafts- und Finanzminister am 30./31. Oktober 1972 Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Stabilität beschlossen, insbesondere hinsichtlich einer Liquiditätsbegrenzung, einer Beschränkung der effektiven Wachstumsrate der Haushaltsausgaben und gezielte Einfuhrerleichterungen auf dem Agrarsektor. Ziel soll es sein, daß der Verbraucherpreisanstieg zwischen Dezember 1972 und Ende 1973 auf 4 % zurückgeht. Über allgemeine handelpolitische Maßnahmen als Beitrag zur Stabilitätspolitik will der Rat vor dem 31. Januar 1973 beschließen.

2. Im Berichtszeitraum wurden Entscheidungen getroffen, die für die weitere Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft von großer Bedeutung sind. Fortschritte wurden sowohl im innergemeinschaft-

lichen Bereich als auch in der Gestaltung der Außenbeziehungen erzielt

Nach Abschluß der innerstaatlichen Ratifizierungsverfahren des Beitrittsvertrages werden Großbritannien, Irland und Dänemark der Europäischen Gemeinschaft zum 1. Januar 1973 beitreten. Norwegen wird der Gemeinschaft nicht beitreten, da sich die norwegische Bevölkerung in einer Volksabstimmung gegen einen Beitritt ausgesprochen hat und das Ratifizierungsverfahren nicht fortgesetzt wird.

Die Arbeiten an der Wirtschafts- und Währungsunion und die Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit den nicht beitretenden EFTA-Staaten standen in den letzten sechs Monaten im Vordergrund der Bemühungen.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten die Arbeiten zur Vorbereitung der Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der erweiterten Gemeinschaft.

3. Mit der Ratsentschließung vom 21. März 1972 über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft wurden die infolge der Währungskrise des Jahres 1971 liegengebliebenen Arbeiten in voller Breite wieder aufgenommen. Wenn auch das Schwergewicht im letzten Halbjahr auf währungspolitischem Gebiet lag, so wurden auch die Bemühungen um die Konvergenz der Wirtschaftspolitiken fortgesetzt. Auf seiner Tagung vom 26. Juni 1972 hat der Rat die Wirtschaftspolitik des laufenden Jahres überprüft und die Leitlinien vorbereitet, die die Mitgliedstaaten im kommenden Jahr zu befolgen haben. Da der Preisauftrieb in der erweiterten Gemeinschaft anhaltend stark ist, haben sich die Wirtschafts- und Finanzminister am 11./12. September 1972 auf ihrer Konferenz in Rom auf deutsch-französische Initiative hin für eine gemeinsame Aktion zur Abwehr der Inflation ausgesprochen.

Die beschlossene versuchsweise Verringerung der innergemeinschaftlichen Bandbreiten ist nach einer Vereinbarung der Notenbanken am 24. April 1972 in Kraft gesetzt worden. Doch mußten schon zwei Monate später einige Länder — im Gefolge der Pfundkrise — von ihren Verpflichtungen zur Bandbreitenverringerung oder zu Interventionen in Gemeinschaftswährungen vorübergehend entbunden werden. Die Vorbereitungsarbeiten zur Errichtung eines „Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit" sind im Berichtszeitraum in eine entscheidende Phase getreten. Die Wirtschafts- und Finanzminister sind am 11./12. September 1972 in Rom übereingekommen, den Fonds bereits in der ersten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion zu errichten.

4. Am 22. Juli 1972 wurden in Brüssel die Freihandelsabkommen mit Österreich, Schweden, Schweiz, Portugal und Island unterzeichnet. Das Abkommen mit Finnland wurde paraphiert, die Unterzeichnung jedoch im Zusammenhang mit dem Rücktritt der finnischen Regierung zurückgestellt. Mit diesen Abkommen verwirklicht die Gemeinschaft ihre erklärte Absicht, nach Lösungen für die Probleme zu suchen, die sich für diese Staaten aus der Erweiterung der Gemeinschaft ergeben, und sie insbesondere durch die Entwicklung ihres Handels und ihrer Wirtschaftsbeziehungen mit der Gemeinschaft am Aufbau Europas zu beteiligen.

Um den Wünschen einiger Partnerstaaten auf eine zunehmend engere wirtschaftliche Verbindung mit der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, enthalten die Abkommen eine Evolutivklausel. Die darin in Aussicht genommene Ausweitung auf bis jetzt noch nicht erfaßte Bereiche setzt allerdings erneute Verhandlungen und entsprechende Zusatzabkommen voraus.

5. Die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft, ihren Nichtkernwaffenmitgliedstaaten und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) über ein Verifikationsabkommen, mit dem die fünf Staaten gemeinsam ihrer Verpflichtung aus Artikel III, 1 des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nachkommen wollen, konnten abgeschlossen werden. In dem Abkommen, das demnächst zur Unterzeichnung ansteht, wird die Rolle Euratoms und seines Systems von Sicherheitsmaßnahmen durch die IAEO voll anerkannt.

6. Bei der Vollendung des Gemeinsamen Marktes konnten die Arbeiten vorangetrieben werden.

Im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs sind Fortschritte insbesondere bei den Richtlinienvorschlägen „Direktversicherung (außer Leben)" und „Kreditinstitute" erzielt worden. Die Beratungen der pharmazeutischen Richtlinien (Herstellung, Großhandel, Anerkennung der Apothekerdiplome und Koordinierung der Apothekerausbildung) sind soweit gediehen, daß sich annehmbare Lösungen abzeichnen. Bei den Arbeiten an den Richtlinien „Ärzte" ist zu erwarten, daß für die noch offenen Fragen alsbald befriedigende Lösungen gefunden werden.

Mit der am 26. Juli 1972 verabschiedeten Richtlinie über die Bekanntgabe öffentlicher Bauaufträge im Amtsblatt der Gemeinschaften ist die letzte der Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge erlassen worden. Ferner konnten weitere Richtlinien aus dem Bereich der technischen Handelshemmnisse (z. B. Regelungen über Abgase aus Dieselmotoren) verabschiedet werden.

Die Verabschiedung der Richtlinie „Grüne Versicherungskarte", durch die die Kontrolle des Versicherungsschutzes im innergemeinschaftlichen Kraftfahrzeugverkehr abgeschafft werden soll, und die Erhöhung der Freimengen im innergemeinschaftlichen privaten Reiseverkehr sind weitere Schritte zum Abbau der Grenzkontrollen.

7. Die von der Bundesregierung nachdrücklich geförderten Arbeiten am Europäischen Patentrecht haben auf dem Gebiet des Patenterteilungsverfahrens ihren ersten Abschluß gefunden. Die Regierungskonferenz über die Einführung eines europäischen Patenterteilungsverfahrens hat in ihrer letzten Sitzung im Juni 1972 die Entwürfe eines Übereinkommens über ein europäisches Patenterteilungsver-

fahren, einer Ausführungsverordnung zu diesem Übereinkommen und anderer ergänzender Vertragstexte verabschiedet. Die Entwürfe werden den Regierungen der beteiligten Staaten, deren Zahl durch die Zulassung Finnlands auf 21 gestiegen ist, zugeleitet und von einer im Jahre 1973 in München stattfindenden Diplomatischen Konferenz verabschiedet werden.

Die Regierungskonferenz hat München zum Sitz der geplanten Europäischen Patentorganisation bestimmt. Außerdem soll in Berlin eine Zweigstelle der in Den Haag vorgesehenen Generaldirektion Recherche des Europäischen Patentamts errichtet werden.

Auch die Arbeiten an dem Übereinkommen über ein europäisches Patent für den Gemeinsamen Markt, das das Übereinkommen über ein europäisches Patenterteilungsverfahren ergänzen soll, gehen zügig voran.

8. Im Bereich der Handelspolitik hat sich die Bundesregierung nachdrücklich dafür eingesetzt, daß die Gemeinschaft alsbald eine handelspolitische Gesamtkonzeption für die bevorstehenden Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT definiert. Demgemäß haben die Staats- und Regierungschefs die Organe der Gemeinschaft beauftragt, bis zum 1. Juli 1973 ein Gesamtkonzept für diese Verhandlungen zu erarbeiten, das alle den Handel betreffenden Aspekte abdeckt.

Das allgemeine Zollpräferenzsystem der Gemeinschaft wird ab 1. Januar 1973 durch die Einbeziehung weiterer acht außereuropäischer Staaten erweitert.

Über eine künftige europäische Kooperationspolitik mit den Entwicklungsländern hat der Rat am 26. September 1972 in einer ersten Runde beraten. Eine ad hoc-Gruppe hoher Beamter der EG-Mitgliedstaaten soll die aufgeworfenen Fragen prüfen und dem Rat bis spätestens zum 1. Mai 1973 einen Bericht vorlegen.

B. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft

I. Institutionelle Fragen

Europäisches Parlament

9. Die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft eingesetzte ad hoc-Gruppe unabhängiger Persönlichkeiten zur Prüfung sämtlicher Fragen im Zusammenhang mit einer Erweiterung der Befugnisse des Europäischen Parlaments hat im April 1972 den „Bericht Vedel" — benannt nach dem Vorsitzenden der ad hoc-Gruppe — vorgelegt.

Die Bundesregierung hat den Bericht begrüßt, der eine gute Grundlage für weitere Überlegungen bildet. Auch künftig wird sich die Bundesregierung für eine Stärkung der Rolle des Europäischen Parlaments im Willensbildungsprozeß der Gemeinschaft einsetzen.

Rat

10. Bis zum 30. Juni 1972 hatte Luxemburg im Rat der Europäischen Gemeinschaften turnusmäßig den Vorsitz inne.

Für die zweite Jahreshälfte ging der Vorsitz an die Niederlande.

Kommission

11. Die Amtszeit der jetzigen Kommissionsmitglieder endet am 31. Dezember 1972, so daß die Neubestellung der Kommission zum 1. Januar 1973 ansteht. Mit der Erweiterung der Gemeinschaft zum 1. Januar 1973 wird sich die Zahl der Kommissionsmitglieder von jetzt 9 auf 13 erhöhen. Wie bisher werden die großen Länder je zwei und die kleineren Staaten je ein Mitglied stellen.

Personal-Statut

12. Die Beratungen der Vorschläge der Kommission aus dem Jahre 1969 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (Statutsrevision) sind abgeschlossen worden. Die Änderungen des Personalstatuts sind mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in Kraft getreten. Sie umfassen u. a. Laufbahn- und Versorgungsregelungen, Vorschriften über Teilzeitbeschäftigung und Zulagenregelungen. Es wurden ferner das Dialogverfahren zwischen dem Rat und den Vertretern des Personals verbessert, die Methode für die jährliche Gehaltsüberprüfung verfeinert und der Inhalt einiger anderer Verordnungen auf dem Gebiete des Dienstrechtes (z. B. über Schichtarbeit, beschwerliche Arbeiten und außergewöhnliche Dienstleistungen) überarbeitet.

II. Wirtschafts- und Währungspolitik

Fortsetzung der Arbeiten an der Wirtschafts- und Währungsunion

13. Mit der Ratsentschließung vom 21. März 1972 über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft wurden die infolge der Währungskrise des Jahres 1971 liegengebliebenen Arbeiten in voller Breite wieder aufgenommen.

14. Wenn auch das Schwergewicht der Arbeiten zur Wirtschafts- und Währungsunion im vergangenen halben Jahr auf währungspolitischem Gebiet lag, so wurden doch auch die Bemühungen um die Konvergenz der Wirtschaftspolitiken fortgesetzt. Auf seiner Tagung vom 26. Juni 1972 hat der Rat die Wirtschaftspolitik des laufenden Jahres über-

prüft und die Leitlinien vorbereitet, die die Mitgliedstaaten im folgenden Jahr zu befolgen haben. Der aufgrund der Entschließung vom 21. März 1972 gebildete konjunkturpolitische Koordinierungsausschuß ist bisher zweimal, zur Vorbereitung der Ratstagung vom 26. Juni 1972 und der Wirtschafts- und Finanzministerkonferenz vom 11./12. September 1972, zusammengetreten. Da der Preisauftrieb in der erweiterten Gemeinschaft anhaltend stark ist, haben sich die Wirtschafts- und Finanzminister auf ihrer Konferenz in Rom, auf deutsch-französische Initiative hin, für eine gemeinsame Aktion zur Abwehr der Inflation ausgesprochen. Auf der Ratstagung am 30. Oktober 1972 sollen, aufgrund von Vorschlägen der Kommission, kurzfristig wirksame und realistische Maßnahmen zur Bekämpfung der Preissteigerungen beschlossen werden. Außerdem ist vorgesehen, auf dieser Tagung den von der Kommission gemäß Artikel 4 der Entscheidung des Rates vom 22. März 1971 über die Verstärkung der Koordinierung der kurzfristigen Wirtschaftspolitik vorzulegenden Jahresbericht über die Wirtschaftslage in der Gemeinschaft zu behandeln. Ein Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung von Stabilität, Wachstum und Vollbeschäftigung in der Gemeinschaft seitens der Kommission, die vom Rat dazu in seiner Entschließung vom 21. März 1972 aufgefordert wurde, liegt noch nicht vor. Bisher hat lediglich ein erster Meinungsaustausch im EG-Ausschuß für Konjunkturpolitik stattgefunden. Mit einer solchen Richtlinie sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, ihre wirtschaftspolitischen Instrumente einander anzugleichen und im Bedarfsfalle einzusetzen.

15. In seiner Entschließung vom 21. März 1972 forderte der Rat die Zentralbanken der Mitgliedstaaten auf, bei voller Ausnutzung der durch die Washingtoner Vereinbarung vom 18. Dezember 1971 auf weltweiter Ebene zugelassenen Bandbreiten die Wechselkursschwankungen zwischen ihren Währungen ab 1. Juli 1972 auf 2,25 % im jeweiligen Zeitpunkt zu begrenzen. Die Zentralbanken setzten dementsprechend am 24. April 1972 einen Interventionsmechanismus in Kraft, der nach folgenden Grundsätzen arbeitet:

— Wenn der Kurs zwischen zwei EWG-Währungen die Grenze der innergemeinschaftlichen Bandbreite von 2,25 % erreicht, intervenieren die betreffenden Zentralbanken in Gemeinschaftswährungen.

— Wenn der Kurs des US-Dollars gegenüber einer Mitgliedswährung an die zulässigen Schwankungsgrenzen stößt, wird in Dollars interveniert.

— Innerhalb der Schwankungsgrenze für die Gemeinschaftswährungen und für den Dollar darf nur nach konzertierter Entscheidung der Zentralbanken interveniert werden.

Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit Interventionen in Gemeinschaftswährungen entstehen, müssen grundsätzlich am Ende des der Intervention folgenden Monats abgedeckt werden. Dabei erfolgt der Saldenausgleich in Reserven, die in ihrer Zusammensetzung den Währungsreserven des Schuldnerlandes entsprechen.

16. Zu Belastungen für das europäische Interventionssystem kam es erstmalig im Juni 1972, als plötzliche und massive spekulative Kapitalabflüsse aus Großbritannien einsetzten und auch Italien größere spekulative Abflüsse befürchtete. Großbritannien, Irland und Dänemark, die sich wie Norwegen zunächst versuchsweise dem gemeinsamen EWG-Interventionssystem angeschlossen hatten, schieden wieder aus. Italien wurde durch Beschluß des EG-Rates vom 26. Juni 1972 gestattet, in Dollars statt in Gemeinschaftswährungen zu intervenieren, um die innergemeinschaftliche Bandbreite von 2,25 % im jeweiligen Zeitpunkt aufrechtzuerhalten. Diese Ausnahmegenehmigung wurde bis zum 30. September 1972 befristet. Die EWG-Wirtschafts- und Finanzminister haben am 11./12. September 1972 in Rom einer Verlängerung bis zum 31. Dezember 1972 zugestimmt. Italien hat zu erkennen gegeben, daß es auf eine Änderung des bestehenden Saldenausgleichssystems drängt. Die Bundesregierung hat sich für die Beibehaltung der Bandbreitenverringerung zwischen den Währungen der Mitgliedsländer der Gemeinschaft eingesetzt.

17. Im Sinne des Haager Schlußkommuniqués vom 2. Dezember 1969 hatte der Rat am 22. März 1971 und erneut am 23. März 1972 den Währungsausschuß und den Ausschuß der Zentralbankpräsidenten beauftragt, ihm bis zum 30. Juni 1972 einen Bericht über die Errichtung, die Aufgaben und die Satzung eines Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit vorzulegen.

Aufgrund der Stellungnahmen der beiden Ausschüsse sind die Wirtschafts- und Finanzminister der Zehn auf ihrem Treffen vom 11./12. September 1972 übereingekommen, bereits in der ersten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion einen Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit zu errichten. Der Beschluß soll auf der bevorstehenden Gipfelkonferenz in Paris gefaßt werden. Er soll vom Ausschuß der Zentralbankpräsidenten im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen wirtschaftspolitischen Leitlinien verwaltet werden. Für die Anfangsphase sind folgende Aufgaben vorgesehen:

— Konzertierung unter den Zentralbanken für die Zwecke der Bandbreitenverringerung;

— Multilateralisierung der Forderungen und Verbindlichkeiten, die sich aus der Finanzierung in Gemeinschaftswährungen ergeben, und die des innergemeinschaftlichen Saldenausgleichs;

— Verwendung einer europäischen Rechnungseinheit für diese Zwecke;

— die Verwaltung des kurzfristigen Beistands der Zentralbanken, ohne daß dessen wesentliche Merkmale und vor allem das Konsultationsverfahren geändert werden.

Die Bedingungen für eine stufenweise Vergemeinschaftung der Reserven im Laufe der späteren Etappen der Wirtschafts- und Währungsunion sollen

vom Ausschuß der Zentralbankpräsidenten und vom Währungsausschuß untersucht werden.

Diese Vereinbarung trägt der Forderung der Bundesregierung Rechnung, daß der Fonds ein Baustein des späteren gemeinschaftlichen Zentralbanksystems sein muß und daß seine Ausgestaltung am Ziel der Förderung der Stabilität in der Gemeinschaft orientiert werden muß.

Konjunkturpolitik

18. In der Ratssitzung vom 26. Juni 1972 in Luxemburg wurde die diesjährige zweite Prüfung der Wirtschaftslage der Gemeinschaft gemäß Artikel 3 der Entscheidung des Rates vom 22. März 1971 über die Verstärkung der Koordinierung der kurzfristigen Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgenommen. Der Prüfung lag die

> „Mitteilung der Kommission an den Rat über die Wirtschaftspolitik im Jahre 1972 und die Vorbereitung der öffentlichen Haushalte für 1973"

vom 14. Juni 1972 zugrunde.

Die Gruppe zur Koordinierung der kurzfristigen Wirtschafts- und Finanzpolitik bereitete die Tagung in ihrer konstituierenden Sitzung am 19. Juni 1972 in Luxemburg vor.

Die Kommission konstatierte in ihrer Mitteilung an den Rat eine Belebung der Konjunktur und einen weiterhin raschen Anstieg der Verbraucherpreise in den Ländern der Gemeinschaft. Sie sprach sich — nach Überwindung der Rezessionsgefahr — dafür aus, die wirtschaftspolitischen Anstrengungen ganz auf die Dämpfung des Preisanstiegs zu konzentrieren.

Das Kommissionspapier enthält folgende Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zur Erreichung dieses Zieles:

— Vollzug der öffentlichen Haushalte 1972 nach strengen Maßstäben und enge Begrenzung der Finanzierungssalden in den Haushaltsplänen 1973,

— Ergreifung kreditpolitischer Maßnahmen gegen eine Ausweitung von Kreditvolumen und Liquidität und gegebenenfalls gegen unerwünschte Kapitalzuflüsse,

— Unterstützung der Finanz- und Kreditpolitik durch eine gleichgerichtete Einkommenspolitik und eine Intensivierung der Wettbewerbspolitik.

Der Rat teilte die Auffassung der Kommission, daß Anzeichen für eine konjunkturelle Belebung zu erkennen seien, ohne daß die Entwicklung der Preise und Kosten zufriedenstellend verlaufen. Die Minister kamen in den Aussprache zu dem Schluß, daß es notwendig sei, in den Mitgliedsländern (mit Ausnahme von Italien) auf stimulierende Maßnahmen zur Anregung der Konjunktur zu verzichten und die expansiven konjunkturellen Kräfte in Grenzen zu halten.

Haushaltspolitik

19. Den Schwerpunkt der Arbeit des Ausschusses für Haushaltspolitik bildeten auch im Berichtszeitraum die Untersuchung der Haushaltslage und Haushaltsentwicklung (einschließlich der strukturellen Aspekte der Haushaltspläne) in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Erörterung der quantitativen Orientierungsdaten, die die Kommission im Hinblick auf die Haushaltsentwürfe der Mitgliedstaaten für 1973 dem Rat unterbreitet hat. Beiden Aufgaben kommt nach der Ratsentscheidung vom 22. März 1971 über die Koordinierung der kurzfristigen Wirtschaftspolitik besondere Bedeutung zu.

Im übrigen wird die Tätigkeit des Ausschusses für Haushaltspolitik zunehmend von den Arbeiten über die Bedingungen zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion bestimmt. Im Zuge dieser Arbeiten wird der Ausschuß den Meinungsaustausch über die Verwendung der Haushaltspolitik als Instrument der kurzfristigen Wirtschaftspolitik fortsetzen und demnächst die Diskussion über die Ausarbeitung einer Richtlinie über Stabilität, Wachstum und Vollbeschäftigung beginnen.

Mittelfristige Wirtschaftspolitik

20. Der Ausschuß für mittelfristige Wirtschaftspolitik hat die Erfahrungen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft mit der Wirtschaftsprogrammierung sowie die Probleme der Synchronisierung der Programmierungsverfahren erörtert. Dabei hat sich herausgestellt, daß auf diesem Gebiet immer noch beachtliche Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern bestehen. Diese Unterschiede beziehen sich vor allem auf die politische Bedeutung der Planung und ihre Verbindlichkeit, auf die in die Programmierung einbezogenen Bereiche und Sektoren sowie auf die Planungszeiträume (fester oder beweglicher Horizont). Die Erweiterung der Gemeinschaft wird den Fächer unterschiedlicher Konzeption und Zeitpläne zweifellos noch vergrößern. Deshalb hat die Bundesregierung angeregt, für die Wirtschaftsprogrammierung in der Gemeinschaft ein gemeinsames Konzept zu erarbeiten, das durch eine Synchronisierung der nationalen Programmierungen ergänzt werden muß.

Nach längeren Beratungen hat der Ausschuß eine Stellungnahme zur Verbesserung der Information über die Nichtlohneinkommen vorgelegt, die inzwischen der Kommission und dem Rat übermittelt wurde. Ausgehend von der Tatsache, daß im Hinblick auf eine gleichgewichtigere Entwicklung der verschiedenen Einkommensarten Maßnahmen zur Beeinflussung der Preise und Löhne nicht ausreichen und durch Maßnahmen zur spezifischen Beeinflussung der primären Nichtlohneinkommen ergänzt werden müssen, hat der Ausschuß darauf hingewiesen, daß eine bessere Kenntnis dieser Einkommen außerordentlich wichtig ist. Ein Impuls auf dem Gebiet sei um so zweckmäßiger, als das dem Rat vorgelegte Statistische Programm der Kommission die Statistiken über die Einkommensverteilung lediglich als Erinnerungsposten erwähnt. Angesichts

der technischen Schwierigkeiten und der hohen Kosten zur Erzielung einer besseren Information in diesem Bereich hat sich der Ausschuß darauf beschränkt, eine begrenzte Anzahl neuer Arbeiten vorzuschlagen. Ein wesentlicher Teil der angeregten Arbeiten zielt auf eine bessere Auswertung bereits erstellter Informationen sowie auf eine engere Koordinierung der von anderen Instanzen für andere Zwecke vorgeschlagenen Arbeiten.

Schließlich hat der Ausschuß die von seiner Arbeitsgruppe „Politik auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung" ausgearbeitete Bilanz über die seit ihrer Gründung im April 1965 durchgeführten Arbeiten nach einer ersten Prüfung an Kommission und Rat weitergeleitet. Diese Bilanz ist nach Meinung des Ausschusses gerade in diesem Augenblick eine wichtige Arbeitsunterlage, in dem die Kommission den Rat ersucht hat, über die Gesamtheit von Vorschlägen zu den Zielen und Mitteln einer gemeinsamen Politik der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung zu beschließen. Die vorliegende Analyse der Arbeitsgruppe lasse eindeutig erkennen, daß eine Vereinfachung und Rationalisierung der Strukturen und Verfahren auf diesem Gebiet zweckmäßig sei. Obwohl der Ausschuß sich im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu institutionellen Fragen äußern will, weist er darauf hin, daß im Falle der Schaffung eines einheitlichen Ausschusses für Forschungs- und Entwicklungspolitik eine besondere Verbindung zur mittelfristigen Wirtschaftspolitik unerläßlich sei, insbesondere für die Vorbereitung weiterer mittelfristiger Programme.

III. Wettbewerbspolitik

Absprachen und Marktmacht

21. Die Kommission bereitet aufgrund der Ermächtigung durch den Rat in der Verordnung Nr. 2821/71 vom 20. Dezember 1971 (ABl. Nr. L 285 vom 29. Dezember 1971, S. 46 ff.) eine Verordnung über die Gruppenfreistellung von Spezialisierungsvereinbarungen vor, mit deren Erlaß in Kürze zu rechnen ist. Die Bundesregierung hat dem Entwurf dieser Kommissionsverordnung im Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen zugestimmt. Sie unterstützt auch die Absicht der Kommission, die Verordnung Nr. 67/67 vom 22. März 1967 über die Gruppenfreistellung von Alleinvertriebsvereinbarungen (ABl. S. 849) um zehn Jahre zu verlängern. In mehreren Einzelfällen hat die Kommission wiederum Verfahren wegen des Verdachts von Kartellabsprachen und „aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen" sowie des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung eingeleitet.

22. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in einer grundlegenden Entscheidung vom 14. Juli 1972 die Bußgeldbescheide der Kommission vom 24. Juli 1969 gegen mehrere europäische Chemieunternehmen wegen abgestimmter Preiserhöhungen bei „Teerfarben" bestätigt. In seinem Urteil definiert der Gerichtshof die Merkmale der „aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen", die nach Artikel 85 EWG-Vertrag — im Gegensatz zum deutschen Recht — verboten sind. Das Urteil stellt ferner fest, daß die EWG-Wettbewerbsregeln auch für Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten jedenfalls dann gelten, wenn ihnen das Verhalten von Tochtergesellschaften mit Sitz in der EWG zugerechnet werden kann.

23. Die Kommission hat in ihrem „Ersten Bericht über die Entwicklung der Wettbewerbspolitik" (Anlage zum „Fünften Gesamtbericht über die Tätigkeiten der Gemeinschaften", Brüssel-Luxemburg, April 1972) erstmals einen umfassenden Überblick über ihre wettbewerbspolitische Praxis und die ihr zugrunde liegenden Leitlinien gegeben.

Beihilfen

24. Die im Oktober 1971 beschlossenen Grundsätze für die Koordinierung der Regionalbeihilfen werden in Zusammenarbeit zwischen Kommission und Mitgliedstaaten schrittweise durchgeführt. Über ein Überwachungssystem (nachträgliche Meldung größerer Einzelfälle an die Kommission) wurde weitgehend Einvernehmen erzielt. Die Arbeiten mit dem Ziel, die Regionalförderung durchsichtiger zu gestalten und ein Verfahren zur Beurteilung der sektoralen Auswirkungen von Regionalbeihilfen zu entwickeln, konnten noch nicht abgeschlossen werden.

25. Der Rat hat eine zweite Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau am 20. Juli 1972 verabschiedet. Hinsichtlich der Ausfuhrkrediterleichterungen übernimmt sie die geltende OECD-Regelung; der zulässige Höchstsatz für andere Beihilfen wird 1973 von 5 % auf 4 % gesenkt. Vor allem mit Rücksicht auf die Beitrittskandidaten trägt die Richtlinie Übergangscharakter. Vor ihrem Auslaufen Ende 1973 wird zu untersuchen sein, wie die im Grundsatz beschlossene Einbeziehung von allgemeinen und indirekten Beihilfen in einer dritten Richtlinie praktisch durchgeführt werden kann.

26. Im Zusammenhang mit ihrem industriepolitischen Konzept für die Luftfahrtindustrie (siehe Ziffer 32) schlägt die Kommission dem Rat eine weitgehende Koordinierung und Harmonisierung der Beihilfen für diesen Bereich vor. Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich diese Initiative als wichtige Voraussetzung für eine grenzüberschreitende Kooperation europäischer Unternehmen.

IV. Steuerpolitik

27. Im Mittelpunkt europäischer Steuerpolitik steht weiterhin das Bemühen um die Harmonisierung der nationalen Steuern als eine wichtige Voraussetzung für den weiteren Ausbau des Gemeinsamen Marktes. Neben den Umsatz- und Verbrauchsteuern zeichnet sich als neuer Schwerpunkt die direkte Besteuerung von Unternehmen ab. Hierbei bieten die

in mehreren Mitgliedstaaten eingeleiteten Steuerreformen eine Möglichkeit, in der Gemeinschaft zu konvergierenden Systementwicklungen zu gelangen. Darum hat zum Beispiel über die deutsche Steuerreform ein Gedankenaustausch im Kreis der Leiter der nationalen Steuerverwaltungen stattgefunden. Für die nächste Zukunft werden auf dem Steuergebiet jedoch zunächst noch Anpassungsmaßnahmen an die soeben vollzogene Gemeinschaftserweiterung im Vordergrund stehen.

Zu den Bemühungen um eine Vereinheitlichung der Steuersysteme gehören auch die Beratungen über eine Regelung für die gegenseitige Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Beitreibung von Zöllen, Abschöpfungen und anderen Ein- und Ausgangsabgaben. Dieses Vorhaben geht auf eine Initiative der Leiter der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten zurück; ihm kommt wegen der Freizügigkeit und der wachsenden wirtschaftlichen Verflechtung innerhalb der Gemeinschaft erhebliche Bedeutung zu. Die Beratungen, bei denen u. a. auch die Einbeziehung der Verbrauchsteuern und der Umsatzsteuer, die im Landesinnern erhoben werden, erwogen wird, sind noch nicht abgeschlossen.

Indirekte Steuern

Umsatzsteuer

28. Als einziger Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft hat Italien sein kumulatives Umsatzsteuersystem bisher noch nicht durch das gemeinsame Mehrwertsteuersystem gemäß den Richtlinien des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern vom 11. April 1967 abgelöst. Die Einführung der Mehrwertsteuer ist bereits mehrfach verschoben worden, zuletzt auf den 1. Juli 1972. Infolge der vorzeitigen Auflösung des italienischen Parlaments war es jedoch nicht möglich, rechtzeitig die notwendigen Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Aus diesem Grunde ist es Italien durch die Fünfte Richtlinie des Rates vom 4. Juli 1972 gestattet worden, die Einführung der Mehrwertsteuer erneut zu verschieben, und zwar bis zum 1. Januar 1973.

Ungeachtet der Tatsache, daß Italien das gemeinsame Mehrwertsteuersystem noch nicht anwendet, sind die Arbeiten zur weiteren Harmonisierung der Anwendungsmodalitäten der Mehrwertsteuer mit Nachdruck fortgeführt worden. Sie sind in erster Linie darauf ausgerichtet, die einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage zu bestimmen, die nach dem Ratsbeschluß vom 21. April 1970 für die eigenen Einnahmen der Europäischen Gemeinschaften maßgebend sein soll. Hierfür ist insbesondere eine Vereinheitlichung des Anwendungsbereichs der Umsatzsteuer und der Steuerbefreiungen erforderlich.

Verbrauchsteuern

29. Die EG-Kommission hat am 7. März 1972 mit der Vorlage ihres Richtlinienpaketes einen wichtigen Abschnitt bei der Harmonisierung der Verbrauchsteuern eingeleitet. Sie schlägt bekannntlich u. a. vor, daß auf Gemeinschaftsebene Verbrauchsteuern auf folgende Erzeugnisse beibehalten, harmonisiert bzw. eingeführt werden:

— auf Mineralöl,

— Tabakwaren,

— Alkohol,

— Bier,

— Wein.

Andere von den Mitgliedstaaten zur Zeit erhobene Verbrauchsteuern sollen nach Auffassung der Kommission zu einem späteren Zeitpunkt beseitigt werden. Die Prüfung der einzelnen Richtlinienvorschläge wurde auf nationaler Ebene fortgesetzt.

Der Richtlinienvorschlag der Kommission zur Harmonisierung der Mineralölsteuer konnte dem Rat im Berichtszeitraum noch nicht vorgelegt werden, da der vorgesehene Wegfall der Schmierstoffbesteuerung und die Ausdehnung des sogenannten Herstellerprivilegs auf weite Bereiche der chemischen Industrie einer nochmaligen Erörterung bedürfen. Mit der Vorlage an den Rat kann bis Ende des Jahres gerechnet werden. Zur Harmonisierung der Tabaksteuer liegt ein Richtlinienvorschlag der Kommission vor. Darin werden allgemeine Grundsätze aufgestellt und Harmonisierungsmaßnahmen für die erste Übergangsphase festgelegt. Die Sachverständigengespräche über den Richtlinienvorschlag sind abgeschlossen. Die Sachverständigen haben außerdem begonnen, ein Arbeitspapier der Kommission zu erörtern, das einen weiteren Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung der Tabaksteuer vorbereiten soll.

Steuerbefreiungen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr

30. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 12. Juni 1972 eine Zweite Richtlinie zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuer im grenzüberschreitenden Reiseverkehr verabschiedet, die mit Ausnahme des Artikels 4 der Richtlinie am 1. Juli 1972 wirksam geworden ist. Die Richtlinie sieht vor allem vor, daß im innergemeinschaftlichen großen Reiseverkehr von allen Mitgliedstaaten für Waren, die im persönlichen Gepäck mitgeführt werden und die nicht kommerziellen Zwecken dienen, bis zu einem Gesamtwert von 125 Rechnungseinheiten (an Stelle von bisher 75 Rechnungseinheiten) Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer und anderen Verbrauchsteuern gewährt wird und daß die Wertgrenze für das umsatzsteuerrechtliche Entlastungsverbot im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr entsprechend angehoben wird. Die Zweite Reiserichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten ferner, die für einige verbrauchsteuerpflichtige Waren bestehenden Freimengen um 50 vom Hundert zu erhöhen und im sogenannten kleinen Grenzverkehr bestimmte Mindestbefreiungen zu gewähren. Die Bundesregierung hat die erforderlichen nationalen Maßnahmen so rechtzeitig getroffen, daß die in der Zweiten Reiserichtlinie vorgesehenen Verbesserun-

gen bei der Einfuhr rechtzeitig zum 1. Juli 1972 wirksam werden konnten.

Mit dieser Regelung ist den Bedürfnissen des innergemeinschaftlichen Reiseverkehrs weitgehend Rechnung getragen worden. Zugleich sind die Voraussetzungen zum Erwerb von Waren unter Ausnutzung der jeweils günstigsten Einkaufsmöglichkeit innerhalb der Gemeinschaft erheblich verbessert worden. Diese Maßnahmen dürften zu einer Stärkung des Integrationsbewußtseins in der Öffentlichkeit beitragen und zugleich die Harmonisierung der Steuersysteme innerhalb der Gemeinschaft vorantreiben.

Direkte Steuern

31. Es ist damit zu rechnen, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Kürze ihre Vorschläge für ein gemeinsames Körperschaftsteuersystem unterbreiten wird.

In Erwartung dieser richtungsweisenden Entscheidung haben sich die Harmonisierungsbemühungen in der Berichtszeit darauf konzentriert, die Möglichkeiten für die Schaffung neuer Formen der Zusammenarbeit zwischen Unternehmern verschiedener Mitgliedstaaten näher abzustecken. Im Gespräch sind vor allem die Rechtsfigur des „gemeinsamen Unternehmens" und der europäischen „wirtschaftlichen Interessengemeinschaft".

V. Strukturpolitik

Regionalpolitik

32. Nachdem der Rat am 21. März 1972 beschlossen hatte, Mittel des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die Schaffung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze in strukturschwachen Agrargebieten zur Verfügung zu stellen, hat der Rat im Berichtszeitraum versucht, auf der Grundlage des Kommissionsvorschlages die Modalitäten des Mitteleinsatzes festzulegen. Auf der Ratstagung am 25. September 1972 haben sich nun alle Delegationen dafür ausgesprochen, daß

— der Rat auf Vorschlag der Kommission die Gebiete festlegt, denen diese Mittel zugute kommen sollen,

— achtzig Prozent der Mittel in die großen Förderregionen gelenkt werden, wobei der Rat diesen Satz auf Vorschlag der Kommission auf bis zu neunzig Prozent erhöhen kann,

— diese Mittel in Form von Investitionszuschüssen gewährt werden.

In der Frage der Durchführung konnte noch keine Einigung erzielt werden. Nach deutscher Vorstellung sollte die Förderung nach dem Vorbild der gemeinschaftlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Agrarstrukturpolitik von den Verwaltungen der Mitgliedstaaten nach gemeinschaftlichen Kriterien und unter gemeinschaftlicher Kontrolle durchgeführt werden. Den Mitgliedstaaten sollte freigestellt werden, ob sie die Förderung vorfinanzieren wollen. Soweit dies geschieht, wäre es Sache der Gemeinschaft, im Rahmen des Höchstbetrages von jährlich 50 Millionen RE den Mitgliedstaaten einen bestimmten Anteil ihrer Aufwendungen im einzelnen Förderungsfall zu erstatten (nach Ansicht des Rates 1500 RE je Arbeitsplatz für aus der Landwirtschaft ausscheidende Personen), wenn nachgewiesen wird, daß die Förderung mit den gemeinschaftlichen Kriterien übereinstimmt.

Die auf diese Weise erreichbare Verzahnung von gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Maßnahmen gewährleistet einen optimalen Mitteleinsatz zur Erreichung gemeinschaftlicher Entwicklungsziele. Diese Fragen und der Kommissionsvorschlag zur Schaffung eines Regionalfonds sollen nun auf der bevorstehenden Gipfelkonferenz behandelt werden. Der Rat will bis zum 15. Dezember 1972 die förmlichen Beschlüsse fassen.

Die Bundesregierung tritt nach wie vor dafür ein, daß bei Übergang in die zweite Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion im allgemeinen Haushalt der Gemeinschaft Mittel für regionalpolitische Maßnahmen bereitgestellt werden (Regionalfonds), da die großen regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft das Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion erschweren. Auch für den Regionalfonds sollte ein dezentralisiertes Verfahren des Mitteleinsatzes gewählt werden. Ein solches Verfahren scheint am besten geeignet, die einzelstaatliche und gemeinschaftliche Förderung im Einzelfall miteinander zu verbinden; mit einem Minimum finanzieller Lasten kann auf diese Weise ein Optimum an regionaler Strukturverbesserung in der Gemeinschaft erzielt werden.

Industriepolitik

33. Die Beratungen des Berichts der „Gruppe Industriepolitik" im Ausschuß der Ständigen Vertreter sind wegen der Meinungsverschiedenheiten über die institutionelle Ansiedlung des Ausschusses für Industriepolitik, die Behandlung von Drittlandesinvestitionen und die konzertierte Vergabe öffentlicher Aufträge praktisch zum Erliegen gekommen. Neue Impulse werden von der Gipfelkonferenz erwartet, auf der die Industriepolitik als ein wesentliches Thema im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Währungsunion angesprochen werden soll.

Die Verzögerungen bei der allgemeinen industriepolitischen Debatte haben die Kommission veranlaßt, schon vor Einsetzung des Ausschusses für Industriepolitik weitere Initiativen zur Entwicklung einer gemeinschaftlichen Industriepolitik zu ergreifen. Als horizontale Maßnahme zur Förderung von Erstinnovationen hat die Kommission dem Rat die Einführung gemeinschaftlicher Entwicklungsverträge vorgeschlagen. Zum Thema Öffnung der von der öffentlichen Hand beherrschten Märkte hat die Kommission dem Rat eine Erste Mitteilung übermittelt. Neben einer Bestandsaufnahme über die Situation auf den einzelnen Teilmärkten enthält die Mittei-

lung Vorschläge für konkrete Maßnahmen zur Beseitigung der noch bestehenden Hemmnisse auf den von der öffentlichen Hand beherrschten Märkten.

Auf dem Gebiet der sektoralen Industriepolitik hat die Kommission, nachdem sie bereits im vorigen Jahr Vorstellungen für eine Politik auf dem Textilsektor entwickelt hatte, nunmehr dem Rat einen Vorschlag für den Bereich Luftfahrt vorgelegt, der ein umfassendes Konzept für eine gemeinschaftliche Politik in diesem Sektor enthält.

Schließlich sind auch in der Mitteilung an den Rat über Ziele und Mittel einer Gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und der technologischen Entwicklung zahlreiche industriepolitische Probleme angeschnitten. Die Vorschläge der Kommission sind — mit Ausnahme des Papiers zur Textilindustrie — auf Gemeinschaftsebene noch nicht beraten worden.

Im April 1972 hatte die Kommission zu einer Konferenz unter dem Thema „Industrie und Gesellschaft in der Europäischen Gemeinschaft" nach Venedig eingeladen. Unter reger Beteiligung maßgeblicher Persönlichkeiten aus Industrie, Gewerkschaften und Verwaltung aller Länder der erweiterten Gemeinschaft fand ein großangelegter Meinungsaustausch über wichtige industrie- und gesellschaftspolitische Themen statt.

Europäische Investitionsbank

34. Die europäische Investitionsbank hat ihre Tätigkeit gemäß der in Artikel 130 des EWG-Vertrages und in den Assoziierungsabkommen mit den AASM und der Türkei fixierten Aufgabenstellung fortgesetzt.

Für Projekte in den Mitgliedsstaaten wurden im 1. Halbjahr 1972 fünf Darlehens- und Garantieverträge über einen Gesamtbetrag von 68,9 Millionen RE abgeschlossen. Hiervon entfielen auf Italien 47 Millionen RE und auf Deutschland 21,9 Millionen RE.

Für Projekte in den assoziierten afrikanischen Staaten wurden im 1. Halbjahr 1972 drei Darlehen über insgesamt 8,9 Millionen RE gewährt, davon 4,7 Millionen aus eigenen Mitteln der EIB und 4,2 Millionen aus Mitteln des europäischen Entwicklungsfonds (Darlehen zu Sonderbedingungen).

Im Vergleich zu dem im Jahre 1971 erreichten Volumen von über 500 Millionen RE erscheinen die im 1. Halbjahr 1972 gewährten Finanzierungen gering. Es ist jedoch zu bedenken, daß sich der Abschluß von Finanzierungsverträgen zeitlich nicht immer gleichmäßig über das Jahr verteilt. So wurden allein im Juli 1972 sechs Darlehensverträge über einen Gesamtbetrag von 64,1 Millionen RE unterzeichnet.

VI. Agrarpolitik

35. Auf die weittragenden Beschlüsse des Rats vom März 1972 über Agrarpreise und Strukturfragen ist im Berichtszeitraum eine Phase des inneren Ausbaues des gemeinsamen Agrarmarktes gefolgt.

Marktpolitik

36. Im Mittelpunkt der Tätigkeit der Gemeinschaft standen die Bemühungen um eine verstärkte Harmonisierung derjenigen nationalen Rechtsvorschriften, die Einfluß auf das Funktionieren des gemeinsamen Agrarmarktes haben.

So hat der Rat eine Verordnung über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel verabschiedet, deren Ziel eine bessere Anpassung des Angebots auf dem Markt für Eier und Schlachtgeflügel ist. Ihre wesentlichen Kennzeichen sind die statistische Erfassung des zukünftigen Angebots sowie die Verwendung von Vermarktungsnormen.

Die gleiche Zielsetzung verfolgen die Richtlinien der Gemeinschaft über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen bei der Schweineerzeugung, deren Umwandlung in nationales Recht von der Bundesregierung eingeleitet worden ist.

37. Auch im Bereich der Harmonisierung des Futtermittel-, Pflanzenschutz- und Veterinärrechts sind wesentliche Fortschritte erzielt worden. So konnten für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln Richtlinien über die Festlegung gemeinschaftlicher Analysenmethoden sowie über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren verabschiedet werden. Die Vorarbeiten für gemeinsame Richtlinien über die Bekämpfung bzw. für Fälle der Einschleppung von Schadorganismen bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen sind ebenfalls weit fortgeschritten. Schließlich sind im Berichtszeitraum die Arbeiten an Richtlinienentwürfen zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch sowie zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern intensiv fortgesetzt worden. Bei allen diesen Arbeiten sind es vor allem noch ungeklärte institutionelle Fragen, die einer Verabschiedung entgegenstehen.

38. Neben diesen Arbeiten, die Verbesserungen bei der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen zum Ziel haben, hat der Rat mit der Verordnung über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht eine Regelung verabschiedet, die unmittelbar Marktordnungscharakter hat und deren Ziel es ist, den Seidenraupenzüchtern der Gemeinschaft ein angemessenes Einkommen zu gewährleisten. Damit ist der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Tätigkeit in einigen Gebieten der Gemeinschaft Rechnung getragen worden.

39. Zu erwähnen bleibt, daß der Rat mit der Verabschiedung der Verordnung Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse erstmals aus Gründen der Rechtsklarheit die große Anzahl der bis dahin bestehenden und vielfach unklaren Bestimmungen dieser gemeinsamen Marktorganisation in einer einzigen Verordnung

zusammengefaßt und neu kodifiziert hat. Zu dieser Regelung und zu einigen anderen gemeinsamen Marktorganisationen liegen dem Rat wichtige Änderungsvorschläge vor, deren Beratung für die kommenden Monate seine Arbeiten stark beeinflussen wird.

40. Zur Beratung des Vorschlags der Kommission der EG für eine gemeinsame Marktorganisation für Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs ist beim Rat eine ad hoc-Arbeitsgruppe „Alkohol" gebildet worden. Diese Arbeitsgruppe hat bereits mehrmals getagt. Es ist noch nicht abzusehen, wann ihre Arbeiten abgeschlossen sein werden.

Strukturpolitik

41. Die vom Rat im März 1972 beschlossenen Strukturrichtlinien sollen spätestens zum April 1973 in der gesamten Gemeinschaft angewendet werden. Voraussetzung hierfür ist der Erlaß entsprechender Durchführungsvorschriften in den Mitgliedstaaten sowie die Billigung dieser Bestimmungen durch die Kommission der EG im Rahmen einer Konformitätsprüfung. Die Zustimmung der Kommission zu den nationalen Durchführungsregelungen ist Voraussetzung für die in den Richtlinien vorgesehene Gemeinschaftsfinanzierung.

42. Die Bundesregierung hat der Kommission der EG dementsprechend folgende Maßnahmen notifiziert:

1. Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung;
2. Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien;
3. Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer;
4. Landabgaberente.

Die Maßnahmen zu 1. bis 3. werden in der Bundesrepublik Deutschland von 1973 an im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durchgeführt; vor der Gemeinschaftsaufgabe sind die Maßnahmen 1 und 2 nach Bundesrichtlinien durchgeführt worden. Die Landabgaberente ist und bleibt Bundesaufgabe. Sie wird zu 100 % aus Bundesmitteln finanziert, während der Bund bei den obengenannten Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe den Ländern 60 % der Kosten erstattet.

Auswirkungen der Freigabe des Wechselkurses der Währungen der westlichen Staaten einschließlich der DM

43. Der Stand gegenüber dem letzten Integrationsbericht ist im wesentlichen unverändert. Folgende Einzelfragen sind jedoch zu erwähnen:

— Die Grenzausgleichsbeträge aufgrund der Verordnung Nr. 974/71 sind seit der formellen Dollar-Abwertung vom 8. Mai 1972 gegenüber Drittländern verringert worden, da der neue Dollar-Kurs nunmehr bei der Berechnung der Abschöpfungen berücksichtigt wird.

— Die Gemeinschaft hat bei einigen GATT-gebundenen Produkten und bei einigen Verarbeitungserzeugnissen auf die Erhebung des Grenzausgleichs verzichtet, um den Wünschen einiger GATT-Partner entgegenzukommen.

— Der Rat bestätigte Mitte Juli 1972 seinen Beschluß vom 16. März 1972, nach dem u. a. die Finanzierung des Grenzausgleichs nach der Verordnung Nr. 974/71 gemeinschaftlich gestaltet werden soll. Die Ausgleichsabgaben bzw. -erstattungen im Warenverkehr mit Drittländern sollen ab 1. Juli 1972 über den EAGFL abgewickelt werden, die Abgaben im innergemeinschaftlichen Warenverkehr ab 1. Januar 1973. Dieser Grundsatzbeschluß hat noch nicht zu einem förmlichen Rechtsakt der Gemeinschaft geführt.

Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft

44. Der im letzten Integrationsbericht wiedergegebene Sachstand ist im wesentlichen unverändert geblieben. Die Arbeiten im vergangenen Halbjahr haben sich dabei auf folgende Punkte konzentriert:

— Anwendung der von der Kommission vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen bei Obst und Gemüse, Zucker sowie nicht der Ernährung dienenden Gartenbauerzeugnissen. In diesem Bereich konnte zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten eine weitgehende Einigung erzielt werden, ebenso wie bei der Diskussion über die wettbewerblichen Auswirkungen der vom Rat beschlossenen Strukturrichtlinien. Ziel der Bemühungen ist es, beide Systeme zum gleichen Termin uneingeschränkt anzuwenden (April 1973).

— Fortsetzung der gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Prüfung des von der Bundesrepublik Deutschland vorgenommenen Ausgleichs für die Aufwertung der DM im Jahre 1969.

— Behandlung aktueller Störungen des Wettbewerbs auf dem gemeinsamen Agrarmarkt.

In den vergangenen Wochen zeichnete sich im übrigen die Möglichkeit ab, in diesem Rahmen in den nächsten Monaten die unterschiedliche Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen in den Mitgliedstaaten unter Wettbewerbsaspekten zu überprüfen.

Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)

45. Die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 neu geordnet worden. Seit

dem 1. Januar 1971 werden die Marktordnungsausgaben voll von der Gemeinschaft finanziert und den Dienststellen der Mitgliedstaaten im sogenannten Mittelzuweisungsverfahren direkt zur Verfügung gestellt. Das Mittelzuweisungsverfahren ist durch die

— Verordnung (EWG) Nr. 1166/72 vom 5. Juni 1972 betreffend die Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben für die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut Verordnung (EWG) Nr. 442/72,

— Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971

auch auf den Bereich der Nahrungsmittelhilfe ausgedehnt worden. Das Verfahren läuft hier erst an; Erfahrungen können daher im Gegensatz zum Sektor Marktordnungsausgaben, in dem sich bisher keine nennenswerten Schwierigkeiten ergeben haben, noch nicht mitgeteilt werden.

46. Im Berichtszeitraum sind folgende neue Finanzierungsregelungen verabschiedet worden:

— Verordnung (EWG) Nr. 741/72 der Kommission vom 12. April 1972 über die Methode und den Zinssatz, die zur Errechnung der Finanzierungskosten für die Intervention auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch und für Milcherzeugnisse anzuwenden sind,

— Verordnung (EWG) Nr. 773/72 der Kommission vom 14. April 1972 über die Anträge auf Rückvergütung für den EAGFL, Abteilung Garantie, für die Verbuchungszeiträume 1967/68 bis 1970,

— Verordnung (EWG) Nr. 1037/72 des Rates vom 18. Mai 1972 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung und Finanzierung einer Beihilfe für Hopfenerzeuger,

— Verordnung (EWG) Nr. 1273/72 der Kommission vom 20. Juni 1972 über die Anträge auf Rückvergütung der den Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen,

— Verordnung (EWG) Nr. 1674/72 des Rates vom 2. August 1972 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung und die Finanzierung der Beihilfe für Saatgut,

— Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie.

Des weiteren hat die Kommission dem Rat am 23. März 1972 einen Verordnungsvorschlag zur Änderung der geltenden Bestimmungen über die Finanzierung der Interventionsausgaben auf dem Agrarbinnenmarkt zugeleitet; die Beratungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen.

47. Zur Abwicklung des alten, bis zum 31. Dezember 1970 geltenden Finanzierungssystems ist der Kommission zum 1. September 1972 der Rückvergütungsantrag für den Verbuchungszeitraum 1967/68 für die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, vorgelegt worden. Die Gesamtausgaben der EG betragen in diesem Zeitraum rund 4,2 Mrd. DM, der Anteil der Bundesrepublik Deutschland beträgt rund 0,5 Mrd. DM (12 %).

In einem Verordnungsvorschlag der Kommission an den Rat über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für die Verbuchungszeiträume 1967/68 bei 1970 ist vorgesehen, die Rückvergütungsanträge für den Verbuchungszeitraum 1968/69 zum 1. Februar 1973 und die der Verbuchungszeitraum „zweites Halbjahr 1969" und 1970 zum 1. November 1973 vorzulegen.

Aus den Verbuchungszeiträumen 1962/63 bis 1970 sind bisher folgende Zahlungsverpflichtungen nach dem Stand vom 1. August 1972 entstanden:

— Abteilung Garantie	23 217,5 Millionen DM
— Abteilung Ausrichtung	3 192,6 Millionen DM
— Sonderabteilungen	1 647,4 Millionen DM
insgesamt	28 057,5 Millionen DM

Der deutsche Beitrag dazu beträgt 8432,5 Millionen DM (30 %). Nach Abzug der Rückvergütungen von 6430,0 Millionen DM (22,9 %) verbleibt ein Schuldnersaldo von 2002,5 Millionen DM.

Bei der Beurteilung dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, daß lediglich die Verbuchungszeiträume 1962/63 bis 1966/67 endgültig und die nachfolgenden Verbuchungszeiträume bis einschließlich 1970 nur teilweise abgerechnet sind. Die Zahlen sind daher weder der Höhe nach noch für die Anteile Deutschlands repräsentativ. Außerdem muß berücksichtigt werden, daß die Zahlungen bis einschließlich 1966/67 noch nach dem System der sogenannten Nettofinanzierung abgerechnet wurden und daß die Schuldnersalden der Bundesrepublik Deutschland vorübergehend durch Getreidepreis-Ausgleichszahlungen und durch Auswirkungen der veränderten Währungssituation vermindert wurden.

Die Abrechnung des Jahres 1971 für Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, steht unmittelbar bevor. Die vorläufigen Ausgaben für diesen Zeitraum betragen rund 5,9 Mrd. DM, der Anteil der Bundesrepublik Deutschland beträgt rund 1,4 Mrd. DM (24 %). Für den gleichen Zeitraum beträgt der Gesamthaushalt der EG 14,3 Mrd. DM, davon entfallen auf den EAGFL 12,8 Mrd. DM (89,5 %). Im Jahr 1972 steigt das Gesamtvolumen des EG-Haushalts auf 15,3 Mrd. DM und der Anteil des EAGFL auf 12,9 Mrd. DM (84 %).

48. In der Abteilung Ausrichtung hat der Rat auf Vorschlag der Kommission am 17. April 1972 die Richtlinien

— über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe;

— zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung;

— über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen

verabschiedet. In ihrer Finanzplanung für die Jahre 1973 bis 1975 hat die Kommission die Ausgaben für die Durchführung dieser drei Richtlinien mit 91,5 Millionen DM für 1973, 289,1 Millionen DM für 1974 und 527,0 Millionen DM für 1975 angesetzt.

Folgende weitere Maßnahmen sind z. Z. in Vorbereitung:

— Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über die Finanzierung von Umstellungsmaßnahmen auf dem Sektor Kabeljaufischerei;

— Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Förderung der Rindfleischerzeugung.

Im Berichtszeitraum sind der Kommission von der Bundesrepublik Deutschland folgende Anträge zur Entscheidung vorgelegt:

— Antrag auf Erstattung der von den Mitgliedstaaten für das Roden von Apfel-, Birnen- und Pfirsischbäumen gezahlten Prämien;

— Antrag auf Erstattung der von den Mitgliedstaaten für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen gezahlten Prämien.

Der Erstattungsteil der Anträge beträgt für die Obstbaumrodung 17,6 Millionen DM, für die Kuhabschlachtung und Nichtvermarktung von Milch 10,5 Millionen DM.

In diesem Jahr hat die Kommission über den 1. und 2. Abschnitt zur VIII Tranche (1971) entschieden. Die Zuschüsse betragen insgesamt 385,4 Millionen DM, der deutsche Anteil beträgt 99,2 Millionen DM (25,7 %).

VII. Energiepolitik

Die gemeinschaftliche Energiepolitik

49. Der Entwicklung eines gemeinsamen Energiemarktes und einer gemeinschaftlichen Energiepolitik kommt für die Gemeinschaft und ihre Integration große Bedeutung zu. Eine isolierte nationale Energiepolitik wäre heute nicht mehr sinnvoll. Die bestehenden Probleme, insbesondere die Sicherung und Verbesserung der Versorgung mit Erdöl und Erdgas sind weltweite Fragen oder gelten doch für große Räume. Insbesondere die Länder der Gemeinschaft befinden sich mit ihrem hohen Importbedarf an Energie in einer vergleichbaren Position. Die Bundesregierung unterstützt daher nachdrücklich und aktiv die schrittweise Verwirklichung einer gemeinschaftlichen Energiepolitik.

50. Eine der Voraussetzungen für eine gemeinsame Politik ist die Schaffung einer ausreichenden Informationsbasis. Zu Beginn des Jahres 1971 konnten hier mit der Verabschiedung der Verordnungen über die Mitteilung von Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse im Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätsbereich sowie über die Einfuhrprogramme von Kohlewasserstoffen entscheidende Fortschritte erreicht werden. Inzwischen wurde im Kreise der Ständigen Vertreter auch über den im Hinblick auf die Sicherheit der Mineralölversorgung der Gemeinschaft und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen wichtigen Vorschlag über die Erhöhung der Bevorratung mit Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen volle Übereinstimmung erzielt. Die Richtlinie dürfte in Kürze vom Ministerrat verabschiedet werden. Es ist vorgesehen, grundsätzlich bis zum 1. Januar 1975 das bisherige Bevorratungsniveau für die einzelnen Mitgliedstaaten von mindestens 65 auf 90 Tage zu erhöhen.

51. Die Arbeiten an anderen dem Rat vorliegenden Vorschlägen wurden im Berichtszeitraum fortgesetzt. Besondere Bedeutung kam hierbei dem Vorschlag der Kommission zu, im Rahmen eines „Gemeinsamen Unternehmens" die Prospektion, die Bildung von Sicherheitsvorräten und die Schaffung von Transportkapazitäten im Erdöl- und Gasbereich zu fördern. Die Diskussionen über die Vorschläge von Anleihefinanzierungen für Kernkraftwerke und die Harmonisierung der Heizölsteuer wurden fortgesetzt. Intensiviert wurden ferner die Arbeiten im Kreis der für Energiepolitik und im Kreis der für Mineralölpolitik zuständigen leitenden Staatsbeamten. Hierbei stand die Verwirklichung einer gemeinsamen Handels- und Versorgungspolitik für Kohlenwasserstoffe im Mittelpunkt der Überlegungen.

Der Kohlemarkt der Gemeinschaft

52. Auf dem Kohlemarkt der Gemeinschaft hat sich der bereits im Jahre 1971 gegebene Nachfragerückgang im bisherigen Verlauf des Jahres 1972 weiter fortgesetzt. Dies führte zu einer Verminderung des Angebots sowohl aus der Gemeinschaftsförderung als auch aus Einfuhren. Trotzdem konnte das Angebot — auch nach Einlegung von Kurzarbeit und Feierschichten in der Bundesrepublik — nicht der Nachfrage angepaßt werden. Die Haldenbestände des Steinkohlenbergbaus der Gemeinschaft an Kohle und Koks sind daher weiterhin gestiegen und lagen Mitte des Jahres 1972 insgesamt bei über 21 Millionen t gegenüber einem Bestand von rund 17 Millionen t am Ende des Vorjahres.

Die Steinkohlenförderung der Gemeinschaft erreichte im 1. Halbjahr 1972 76,6 Millionen t; sie lag damit um 5,3 Millionen t oder rund 6 % unter dem entsprechenden Vorjahresergebnis von 81,9 Millionen t. In der Bundesrepublik ging die Förderung im Halbjahresvergleich von 56 Millionen t auf 52,3 Mil-

lionen t zurück. Von dem Förderrückgang von 3,7 Millionen t entfallen rund 65 % auf Kurzarbeit bzw. Feierschichten.

Die Kokserzeugung der Zechen- und Hüttenkokereien ist ebenfalls rückläufig. Einer Menge von 34,1 Millionen t im 1. Halbjahr 1971 steht in diesem Jahr nur eine solche von 31,3 Millionen t gegenüber. Der Rückgang betrug mithin 3,0 Millionen t oder rund 9 %.

Die Einfuhren in die Gemeinschaft an Steinkohle aus dritten Ländern — die Einfuhr von Koks ist unbedeutend — haben sich von 13,9 Millionen t im 1. Halbjahr 1971 auf 12,5 Millionen t im 1. Halbjahr 1972 verringert; dies entspricht einem Rückgang um 1,4 Millionen t oder rund 10 %. Der Rückgang betraf praktisch nur die Lieferländer USA und — vorwiegend aus Streikgründen — Großbritannien, während an erster Stelle aus Polen, aber auch aus Australien und Südafrika eine Steigerung der Importe eingetreten ist. Die Einfuhrentwicklung in den Gemeinschaftsländern ohne die Bundesrepublik zeigt jedoch nur einen ganz geringen Rückgang. Neuerdings macht sich hier sogar wieder eine leicht steigende Tendenz bemerkbar.

Innerhalb der Gemeinschaft ist auch der Austausch an Kohle und Koks rückläufig. Die Entwicklung der Lieferungen der Bundesrepublik in andere Gemeinschaftsländer, die rund 90 % des Austausches ausmachen, zeigen im Halbjahresvergleich folgendes Bild (in Millionen t):

1. Halbjahr

	1972	1971	± 72 ⁒ 71	
Steinkohle/ Steinkohlenbriketts	5,99	6,82	−0,83	(−12 %)
Steinkohlenkoks	3,87	4,03	−0,16	(− 4 %)
zusammen ...	9,86	10,85	−0,99	(− 9 %)

Die Ausfuhr der Gemeinschaft in dritte Länder ist nur noch unbedeutend und entfällt fast ausschließlich auf die deutschen Reviere. Diese konnten allerdings im Vergleich zum 1. Halbjahr des Vorjahres die Exporte von 1,1 Millionen t auf 1,2 Millionen t leicht steigern.

Die Preise für Gemeinschaftskohle blieben im 1. Halbjahr 1972 unverändert. Zum 15. Juli d. J. hat jedoch der deutsche Steinkohlenbergbau infolge weiterer Kostensteigerungen seine Preise um durchschnittlich 4,5 % erhöht. In DM ausgedrückt hat diese Preiserhöhung z. B. eine Anhebung der Kokskohlenpreise um 4 DM/t und der Kokspreise um 6 DM/t gebracht. Damit haben sich die Relationen der Steinkohlenpreise zu den Preisen anderer Energien und zu den Einfuhrkohlenpreisen weiter vergrößert. Die Einfuhrkohlenpreise zeigten in 1972 bisher sogar eine rückläufige Tendenz. So lag für die besonders interessierende Kokskohle nach den Feststellungen der Kommission der Einfuhrpreis im 2. Halbjahr 1971 bei 23,90 RE und am Jahresanfang 1972 nur bei 23,65 RE. Der erhebliche Preisunterschied zwischen eingeführter Kokskohle und Gemeinschafts-Kokskohle ließ es zu, daß in 1972 die Kokskohlenbeihilfe in Form der gemäß Entscheidung 70/1 zulässigen Höchstbeträge (0,40 RE für Absatzbeihilfe und 1,50 RE für Förderbeihilfe) gezahlt wird. Diese Beihilfe gleicht den z. Z. bestehenden Preisunterschied jedoch nicht aus.

Die derzeit gültige Entscheidung über die Kokskohlenbeihilfe läuft Ende des Jahres 1972 aus. Die Kommission steht daher — nach Vorlage von ersten Überlegungen in einem Arbeitspapier — seit Juni d. J. in einem Meinungsaustausch mit den Regierungen der Gemeinschaftsländer zur Erarbeitung einer künftigen (ggf. längerfristigeren) Regelung.

VIII. Verkehrspolitik

53. Bei der Tagung des Rates der europäischen Verkehrsminister am 17./18. Mai 1972 wurden weitere Fortschritte zur Verwirklichung einer gemeinsamen Verkehrspolitik erzielt.

Wie bereits bei den beiden vorangegangenen Tagungen im Oktober und Dezember 1971 haben erneut die Maße und Gewichte der Nutzkraftfahrzeuge im Vordergrund der Beratungen gestanden. Hier einigten sich die Verkehrsminister auf eine Leitlinie für die Konsultation der beitretenden Staaten. Dabei wird von einer höchstzulässigen Achslast von 11 t und von einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 40 t ausgegangen.

Diese Regelung würde ab 1. Januar 1980 sowohl für den Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten, als auch auf den nationalen Verkehr Anwendung finden. Abweichend hiervon können die Mitgliedsländer im innerstaatlichen Verkehr bis zum 1. Januar 1985 eine höhere Achslast zulassen, daneben vorerst ohne zeitliche Begrenzung auch das Gesamtgewicht regeln. Jedoch soll der Rat vor dem 1. Januar 1978 über das ab 1. Januar 1985 national zulässige Gesamtgewicht entscheiden. In der Besorgnis, daß weitreichende Ausnahmen für den nationalen Verkehr eine einheitliche europäische Regelung erneut in Frage stellen, hat die deutsche Seite hiergegen einen Vorbehalt eingelegt.

Der Rat hat sich auch dafür ausgesprochen, daß die Harmonisierung der Maße und Gewichte möglichst schnell zur vollen Anerkennung der Betriebs- und Zulassungserlaubnis innerhalb der Gemeinschaft führt. Zu diesem Zweck will der Rat innerhalb von achtzehn Monaten die zur Vereinheitlichung der technischen Daten für Kraftfahrzeugteile und damit gleichzeitig zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse notwendigen Richtlinien verabschieden.

Der Rat billigte ferner einen Bericht der Gruppe der Eisenbahnen der sechs Länder der Europäischen Gemeinschaften über die Entwicklung ihrer Zusammenarbeit. Dabei mißt der Rat einer Vereinheitlichung und Vereinfachung der Tarife sowie der

Standardisierung des rollenden Materials besondere Bedeutung bei.

Der Rat erörterte weiter die Voraussetzungen für ein Verfahren zur zeitweiligen Stillegung von Binnenschiffen. Dabei soll durch befristete Stillegung von Ladekapazitäten ein Überangebot an Schiffsraum in der Binnenschiffahrt ausgeglichen werden. Auf der letzten Ratstagung am 3. Dezember 1971 hatte man sich auf die Voraussetzungen, unter denen eine zeitweilige Stillegung von Binnenschiffen eingeleitet werden darf, geeinigt. Nunmehr hat der Rat den Ausschuß der ständigen Vertreter beauftragt, ein Konzept für Verhandlungen mit der Schweiz auszuarbeiten. Auf Vorschlag der deutschen Seite soll so verfahren werden, daß die Regelung möglichst schon am 1. Januar 1973 in Kraft treten kann.

54. Im Berichtszeitraum hat die Kommission dem Rat folgende Vorschläge vorgelegt:

a) Richtlinienvorschlag für die Harmonisierung der Rechtsvorschriften betreffend die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen;

b) Richtlinienvorschlag zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Anhänger;

c) Verordnungsvorschlag über die Kapazitätskontrolle des Güterkraftverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten.

Mit diesen Vorschlägen ist jetzt das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß befaßt.

55. Die Arbeitsgruppen des Rates bereiten zur Zeit eine Entscheidung darüber vor, in welcher Form und für welchen Zeitraum die Verordnung des Rates vom 30. Juli 1968 über die Einführung des Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, sowie die Verordnung vom 19. Juli 1968 über die Bildung eines Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten verlängert werden sollen.

IX. Forschung und Technologie

Euratom

56. Im Rahmen ihres Grundsatzdokumentes „Ziele und Mittel einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und der technologischen Entwicklung" hat die Kommission auch „Leitlinien" vorgelegt, nach denen der Generaldirektor der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) seine Vorschläge für ein künftiges Mehrjahresprogramm auf nuklearem und nichtnuklearem Gebiet ausrichten soll. Die Leitlinien sehen — entsprechend dem Ratsbeschluß vom 21. Dezember 1971 — eine stärkere Hinwendung der GFS zu öffentlichen Dienstleistungen, zur Grundlagen- und angewandten Forschung und die Einstellung der Förderung der Reaktorentwicklung vor.

Trotz mehrfacher Aufforderungen sind die Programmvorschläge bisher noch nicht vorgelegt worden.

57. Nach langwierigen Verhandlungen mit der USAEC, die bis ins Jahr 1969 zurückreichen, ist es der Gemeinschaft gelungen, eine Verbesserung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen Euratom und den Vereinigten Staaten hinsichtlich der Bedingungen über die Lieferung von angereichertem Uran zu erreichen. Die neuen Bestimmungen sehen Erleichterungen für den Bezug dieses Materials ohne detaillierte Angabe des Verwendungszwecks (wichtig für Lagerhaltung), für den Reexport in Europa veredelten Materials in die USA und für die Ausfuhr in Drittstaaten vor. Außerdem ist eine Erhöhung des Lieferplafonds beabsichtigt. Die Zustimmung des US-Kongresses zum Abschluß des geänderten Zusammenarbeitsabkommens und zur Erhöhung des Lieferplafonds ist Anfang 1973 zu erwarten.

58. Am 28. Juli 1972 erteilte der Ministerrat der Kommission ein Verhandlungsmandat zur Verlängerung des am 31. März 1973 auslaufenden Dragonabkommens um weitere drei Jahre, bei Begrenzung des gemeinschaftlichen Beitrags auf 47,4 v. H. des Gesamtbudgets in Höhe von 47 335 Millionen Pfd. Sterling. Dieses Abkommen, das den Betrieb des im Rahmen der Kernenergieagentur der OECD errichteten Versuchsreaktors Dragon und ein zugehöriges Brennelemententwicklungsprogramm zum Gegenstand hat, dient der Entwicklung von gasgekühlten Hochtemperaturreaktoren.

59. Am 20. September 1972 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften dem Entwurf eines Verifikationsabkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, ihren fünf Nichtkernwaffenmitgliedstaaten Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg, Niederlande und Italien und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) in Wien zugestimmt. Die Bundesregierung hatte ihre Zustimmung bereits mit Beschluß vom 31. August 1972 erteilt. Der Gouverneursrat der IAEO seinerseits hat das Abkommen auf seiner Sitzung am 22. September 1972 gebilligt. Damit sind die Vertragspartner nunmehr in der Lage, das Abkommen zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung soll erfolgen, sobald für eine gewisse Anzahl von Kernenergieanlagen in der Gemeinschaft die Modalitäten der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen im einzelnen festgelegt sind.

Der Abschluß des Verifikationsabkommens bildet bekanntlich eine wesentliche Voraussetzung für die Ratifizierung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 durch die beteiligten Staaten. Integrationspolitisch ist von Bedeutung, daß das Abkommen die Rolle Euratoms bei der Durchführung von Sicherungsmaßnahmen in den Kernanlagen der fünf Nichtkernwaffenstaaten voll anerkennt; es räumt der IAEO lediglich das Recht ein, die Sicherungsmaßnahmen Euratoms in einem im einzelnen genau festgelegten Umfange zu verifizieren, um sich auf diese Weise von der

Einhaltung der Verpflichtungen aus dem NV-Vertrag durch die fünf Nichtkernwaffenstaaten der Euratom zu überzeugen. Die IAEO kann sich dabei in vollem Umfange auf die Kontrolltätigkeit Euratoms unterstützen. Die IAEO hat anerkannt, daß diese Tätigkeit ebenfalls der Respektierung der Verpflichtungen des NV-Vertrages durch die fünf Staaten dienen will. Es ist dafür Sorge getragen, daß die Eigenständigkeit Euratoms und des Gemeinsamen Marktes auf dem Kerngebiet in vollem Umfange erhalten bleibt.

Mit dem Abkommen werden auf der anderen Seite eine Reihe von technischen Verbesserungen in der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen, wie sie von der IAEO ausgearbeitet worden sind, in das Euratom-System übernommen. Auch bei der Festlegung des Umfanges der Inspektionen in den Kernanlagen wurden Wege gefunden, nicht notwendige Doppelkontrollen und eine unangemessene Belastung der Kernindustrie der Gemeinschaft zu vermeiden.

Forschungspolitik

60. Die Kommission hat im Juni 1972 dem Rat eine Mitteilung über „Ziele und Mittel einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und der technologischen Entwicklung" vorgelegt, in der sowohl institutionelle und verfahrensmäßige Maßnahmen zur Entwicklung einer solchen Politik als auch Leitlinien für die künftigen Aktivitäten der Gemeinsamen Forschungsstelle und konkrete Programme auf dem Gebiet der nichtnuklearen Forschung vorgeschlagen werden. Der Ausschuß der Ständigen Vertreter hat eine ad hoc-Gruppe, in der auch die der Gemeinschaft beitretenden Staaten vertreten sind, mit der Prüfung dieser Mitteilung beauftragt. Die Bundesregierung wird entsprechend ihrer nachdrücklichen Befürwortung einer gemeinsamen Wissenschafts- und Forschungspolitik darauf hinwirken, daß sobald als möglich die notwendigen politischen Grundsatzentscheidungen getroffen werden.

61. Die Arbeitsgruppe „Politik auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung" (Aigrain-Gruppe) diskutierte im April 1972 mit Regierungsexperten aus allen Mitgliedstaaten das 2. Datenverarbeitungsprogramm der Bundesregierung. Dabei ergaben sich interessante Ansatzpunkte für eine Verstärkung der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Datenverarbeitung. Außerdem wurde für den Bereich der medizinischen Forschung eine ständige Fachgruppe aus Vertretern der für diesen Bereich im nationalen Rahmen verantwortlichen Stellen gebildet, die vor allem mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für gemeinsame Forschungsprogramme und -projekte beauftragt wurde.

Diese Gruppe wird mit ihren Arbeiten an die Ergebnisse einer grundlegenden Untersuchung über die Möglichkeiten einer europäischen Forschungszusammenarbeit im medizinischen Bereich anschließen, die im Auftrag der Aigrain-Gruppe von einer kleinen Gruppe hochrangiger Sachverständiger erstellt worden ist. Gleichzeitig wird die Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten auf den Forschungsgebieten „Raumordnung" und „Bauwesen" fortgesetzt bzw. vorbereitet.

62. Von den im Rahmen einer europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) auf Initiative der EG im November 1971 abgeschlossenen Vereinbarungen zu sieben Projekten auf den Gebieten Informatik, Fernmeldewesen, Metallurgie und Umweltschutz sind inzwischen mehrere in Kraft getreten. Die hierbei zu verzeichnenden Verzögerungen sind auf die in einigen Staaten erforderlichen Ratifizierungsverfahren zurückzuführen. Trotzdem sind die Vorbereitungsarbeiten zur Durchführung dieser Projekte bereits angelaufen.

Im Mittelpunkt der laufenden Arbeiten steht z. Z. die Ausarbeitung der für die Gründung eines Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW) erforderlichen Vertragsinstrumente. Diese Arbeiten schreiten zügig voran, so daß in absehbarer Zeit mit der Unterzeichnung der Vereinbarung gerechnet werden kann. Die BRD hat als Standort für das EZMW ein Gelände bei Wiesbaden angeboten. Weitere Standortangebote sind von Belgien, Dänemark, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und den Europäischen Gemeinschaften für die GFS in Ispra gemacht worden. Die Entscheidung über den Sitz des EZMW soll in Kürze gefällt werden.

EGKS

63. Die Kommission hat ihr mittelfristiges Beihilfeprogramm (1970 bis 1974) zur Förderung der technischen Forschung Kohle angesichts der Entwicklung der Technik sowie zur Berücksichtigung der aktuellen Probleme des Umweltschutzes auf den neuesten Stand gebracht und die revidierte Fassung dem Rat zur Unterrichtung vorgelegt.

Im Berichtszeitraum wurde die Prüfung von neun konkreten Kohleforschungsprojekten abgeschlossen. Der Rat hat dem Antrag der Kommission zugestimmt, für dieses Vorhaben insgesamt rund 3,2 Millionen RE auf der Grundlage des Artikels 55 § 2 Buchstabe c EGKS-Vertrag bereitzustellen.

Ferner hat der Rat dem Antrag der Kommission zugestimmt, für sieben konkrete Stahlforschungsprojekte insgesamt etwa 2 Millionen RE gemäß Artikel 55 § 2 Buchstabe c EGKS-Vertrag bereitzustellen.

X. Sozialpolitik

Arbeitsmarktpolitik

64. Die Probleme des Arbeitsmarktes sind nach übereinstimmender Auffassung von Kommission und Rat Schwerpunkt der sozialpolitischen Tätig-

keit der Gemeinschaft. Dies wurde in der Ratstagung der Arbeits- und Sozialminister am 12. Juni 1972 ausdrücklich bestätigt. Dort hat der Rat einige Schlußfolgerungen verabschiedet, die eine enge Verbindung der in der Gemeinschaft verfolgten Arbeitsmarktpolitik mit der Wirtschafts- und Währungsunion, im besonderen mit der Regionalpolitik, gewährleisten. Dazu werden einige praktische Fragen zu lösen sein, wie Vergleichbarkeit der Arbeitsmarktstatistiken, Funktionieren der Ausgleichsmechanismen für Angebot und Nachfrage zwischen den Arbeitsmärkten innerhalb der Gemeinschaft. Aber auch Fragen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern, die aus Nicht-Mitgliedstaaten der Gemeinschaft kommen, müssen diskutiert werden. Hierher gehört etwa der Vorrang, den Angehörige der Gemeinschaft vor Drittstaatsangehörigen bei der Arbeitsaufnahme in Mitgliedstaaten genießen sollen, aber auch eine Untersuchung der Gründe, warum Angehörige der Gemeinschaft, obwohl sie in ihrer Heimat keine Arbeit finden können, gleichwohl nicht bereit sind, angebotene Stellen in anderen Mitgliedstaaten, z. B. auch in Deutschland anzunehmen.

Europäischer Sozialfonds

65. Am 1. Mai 1972 ist die Reform des Europäischen Sozialfonds wirksam geworden.

Die Bundesregierung hat daraufhin Anträge auf Zuschüsse des Typs B gestellt (Maßnahmen, mit denen Situationen abgeholfen werden soll, die nicht unmittelbar durch den Gemeinsamen Markt verursacht sind).

Es handelt sich dabei insbesondere um

— arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und

— Rehabilitationsmaßnahmen.

Die Kommission wird voraussichtlich erstmalig im Oktober 1972 zu diesen und den Anträgen der anderen Mitgliedstaaten Stellung nehmen.

Von der Kommission sind dem Rat Vorschläge für Beschlüsse zum Tätigkeitsbereich A des Sozialfonds vorgelegt worden (Maßnahmen, um Situationen zu begegnen, die durch gemeinschaftliche Politiken hervorgerufen sind). Sie betreffen die Landwirtschaft und die Textil- und Bekleidungsindustrie.

Berufsausbildung

66. Auf der Grundlage der vom Rat am 26. Juli 1971 angenommenen Allgemeinen Leitlinien erarbeiteten die Dienststellen der Kommission den Entwurf eines „Zweiten Tätigkeitsprogramms für die Durchführung einer Gemeinsamen Politik der Berufsausbildung". Der Entwurf enthält ein nach bestimmten Schwerpunkten gegliedertes Tätigkeitsprogramm und eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Arbeitsprojekte. Der Beratende Ausschuß für die Berufsausbildung hat am 28. September 1972 dazu Stellung genommen. Der Entwurf des Zweiten Tätigkeitsprogramms soll in Kürze dem Rat zugeleitet werden.

Maßnahmen im Bereich der EGKS

Anpassungs- und Umstellungsmaßnahmen

67. Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum gemäß Artikel 56 § 2 Buchstabe b EGKS-Vertrag für von Stillegungs- und Betriebseinschränkungsmaßnahmen betroffene Arbeitnehmer bei der Kommission fünfzehn Anträge auf Gewährung von Anpassungsbeihilfen zugunsten von 19 130 unmittelbar und 8 522 mittelbar betroffenen Arbeitnehmern gestellt. Der Anteil der Kommission an den finanziellen Aufwendungen für diese Anpassungsfälle wird voraussichtlich etwa 66 Millionen DM betragen. Hierbei leistet die Bundesregierung — im Vergleich zur Begleichung der Kommission — einen mindestens gleich hohen Beitrag.

Im selben Zeitraum genehmigte die Kommission neun Anträge; sie hat dafür eine Beihilfesumme von 9,4 Millionen DM bereitgestellt.

Die Errichtung neuer industrieller Arbeitsplätze in den vom Strukturwandel betroffenen Montanrevieren der Bundesrepublik wurde durch die Kommission weiter gefördert. Auf der Grundlage von Artikel 56 § 2 Buchstabe a EGKS-Vertrag sind sechs Anträge der Bundesregierung auf Gewährung von Umstellungsdarlehen mit einer Darlehnssumme von rund 45 Millionen DM genehmigt worden.

In vier Fällen mit einem Kreditvolumen von zusammen 39 Millionen DM steht die Entscheidung der Kommission noch aus.

XI. Der Gemeinsame Markt

Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr

68. Im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs sind Fortschritte insbesondere bei den Richtlinienvorschlägen „Direktversicherung (außer Leben)" und „Kreditinstitute" erzielt worden. Beim erstgenannten Richtlinienvorschlag ist unter den sechs Mitgliedstaaten über alle Punkte Einvernehmen erzielt worden, so daß nunmehr in das Konsultationsverfahren mit den beitretenden Staaten eingetreten werden kann. Der Richtlinienvorschlag „Kreditinstitute" hat bis auf einen unbedeutenden Punkt denselben Verhandlungsstand erreicht.

69. Bei den Richtlinienvorschlägen „Vertrieb von Giftstoffen" und „Verschiedene Tätigkeiten" kann mit einer baldigen Verabschiedung durch den Rat gerechnet werden. Die sog. monopolgebundenen Tätigkeiten (Be- und Verarbeitung von Tabak, Einzelhandel mit Tabak und Salz) sollen durch eine besondere Richtlinie liberalisiert werden. Diese Liberalisierung stößt bei denjenigen Mitgliedstaaten,

die eine Monopolregelung besitzen, noch auf starken Widerstand.

70. Die Verhandlungen über die Richtlinienvorschläge „Verkehr" (Straßengüterverkehr, Personenbeförderung auf den Straßen, Binnenschiffahrt) sind in der Gruppe Wirtschaftsfragen weiter vorangetrieben worden. Die Verabschiedung dieser Richtlinien ist von einer Koordinierung der Zugangsbedingungen bei den einzelnen Verkehrsberufen abhängig gemacht worden. Die entsprechenden Arbeiten sind eingeleitet worden.

71. Neu aufgenommen wurden die Verhandlungen über die Richtlinienvorschläge „ambulanter Handel". Diese Richtlinien werden von der Größe des betroffenen Personenkreises her eine besondere Bedeutung erhalten.

72. Die Beratungen der pharmazeutischen Richtlinienvorschläge (Herstellung, Großhandel, Anerkennung der Apothekerdiplome und Koordinierung der Apothekerausbildung) sind in den zuständigen Gremien des Ministerrats fortgeführt worden, wobei sich annehmbare Lösungen abzeichnen. Offengebliebenen sind jedoch noch Fragen mit vorwiegend politischem Charakter, insbesondere die Frage, ob nur ein Apotheker als Herstellungsleiter in der pharmazeutischen Industrie fungieren darf und die Dauer der Apothekerausbildung. Diese Fragen stehen im Zusammenhang mit dem Problem des freien Warenverkehrs mit Arzneimitteln und sollen dem Rat im Rahmen eines pharmazeutischen Paketes vorgelegt werden.

73. Bei den Arbeiten an den Richtlinienvorschlägen „Ärzte" konnten Fortschritte erzielt werden. Es ist zu erwarten, daß auch für die zur Zeit noch anstehenden Fragen (Teilzeitausbildung für Fachärzte, Erstreckung der Richtlinien auf in öffentlichen Krankenanstalten angestellte Ärzte, Führung der Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen) alsbald befriedigende Lösungen gefunden werden.

74. Mit der am 26. Juli 1972 verabschiedeten Richtlinie über die Bekanntgabe öffentlicher Bauaufträge im Amtsblatt der Gemeinschaften ist die letzte der Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge erlassen worden. Die Liberalisierungs- sowie die Koordinierungsrichtlinie hatte der Rat bereits im vorigen Jahr beschlossen. Diese drei Richtlinien, die im August 1972 in Kraft getreten sind, haben gemeinsam zum Ziel, den Bereich der Bauaufträge der öffentlichen Hand dem Wettbewerb der Unternehmen aus den Mitgliedstaaten zu öffnen. Dabei regelt die Bekanntmachungsrichtlinie Einzelheiten über Inhalt und Form der Veröffentlichung im Amtsblatt und macht damit die zur Vergabe anstehenden öffentlichen Bauaufträge im Auftragswert von über 1 Million Rechnungseinheiten transparenter.

75. Im Bereich der freien Berufe sind die Richtlinienvorschläge „Architekten" auf Sachverständigenebene soweit durchberaten worden, daß die verbliebenen Grundsatzfragen auf höherer politischer Ebene entschieden werden müssen. Dabei steht für die Bundesregierung weiterhin die Forderung im Vordergrund, daß die Absolventen der Fachhochschulen im Gemeinsamen Markt unter denselben Bedingungen als Architekt tätig werden können wie die Hochschulabsolventen.

76. Eine Verstärkung der Rechtsstellung der durch das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr Begünstigten wird in aufenthaltsrechtlicher Sicht mit der Neufassung der Richtlinie „Einreise und Aufenthalt" angestrebt. Mit einer baldigen Verabschiedung der neuen Richtlinie, welche die Rechtstellung der Selbständigen an den bereits zugunsten der Arbeitnehmer erreichten Standard angleichen soll, kann gerechnet werden. Die EG-Kommission hat dem Rat ferner einen Richtlinienvorschlag „Verbleiberecht" vorgelegt, der auch auf diesem Gebiet eine Gleichstellung der Selbständigen mit den Unselbständigen herbeiführen soll.

Gesellschaftsrecht

77. Die Arbeitsgruppe „Gesellschaftsrecht" bei der Kommission hat die Beratungen über eine gesellschaftsrechtliche Richtlinie zum Recht der verbundenen Unternehmen (Konzernrecht) aufgenommen.

Stahlmarkt

78. Nachdem der im Herbst 1970 einsetzende Konjunkturrückgang in der europäischen Stahlindustrie um die Jahreswende 1971/72 seinen Tiefpunkt erreicht hatte, setzte seit dem Frühjahr dieses Jahres eine deutliche Erholung ein. Die Auftragseingänge nahmen kräftig zu: im 1. Halbjahr 1972 lagen sie um 12 % über dem ensprechenden Vorjahreszeitraum und um 19 % über dem vorhergegangenen Halbjahr. An der kräftigen Zunahme war der Bestelleingang aus der Gemeinschaft und aus Drittländern gleichermachen beteiligt.

Im Zuge der steigenden Auftragseingänge erhöhte sich die Rohstahlproduktion im 1. Halbjahr 1972 gegenüber dem gleichen Zeitraum 1971 um 5,7 auf 56,1 Millionen t. Die Skala der Wachstumsraten war allerdings weit gestreut. Sie reichte von 16 % (Italien) bis —0,6 % (Bundesrepublik Deutschland). Sofern sich der Konjunkturanstieg weiter fortsetzt, könnte die Rohstahlproduktion der Gemeinschaft für 1972 insgesamt voraussichtlich wieder die Größenordnung von 1970 (109 Millionen t) erreichen.

Trotz dieser Produktionssteigerung wird sich der niedrige Kapazitätenauslastungsgrad in diesem Jahr nur geringfügig verbessern, da sich auch die Rohstahlproduktionsmöglichkeiten gegenüber 1971 um etwa 7 Millionen t erhöhen werden. Aufgrund der starken Investitionstätigkeit der europäischen Stahlindustrie in den letzten Jahren — die Investitionen erreichen 1972 mit 2,6 Mrd. RE einen Rekord — könnte in den nächsten Jahren das Problem der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts auf einem Markt, auf dem das potentielle Angebot die Nachfrage über-

steigt, zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die Kommission regt aus diesem Grund einen engeren Informationsaustausch zwischen den Stahlunternehmen auf Gemeinschaftsebene an mit dem Ziel, die Inbetriebnahme neuer Produktionskapazitäten zeitlich so zu staffeln, daß ein plötzliches Überangebot vermieden wird.

Angesichts der Marktentwicklung kamen die Listenpreise für Walzstahl ab März in Bewegung. Nach den französischen Stahlproduzenten hoben insbesondere im Mai die Stahlwerke in anderen Gemeinschaftsländern die Listenpreise für fast alle Erzeugnisse um 4 % bis 10 % an. Die Exportpreise, die sich seit Anfang 1972 gefestigt hatten, zeigten im Berichtszeitraum leicht steigende Tendenz.

Auf dem Rohstoffsektor haben sich trotz der beachtlichen Zunahme des Bedarfs keine Engpässe gezeigt. Die Schrottnachfrage konnte unbeschadet der fortdauernden Exportfreigabe befriedigt werden. Um der Stahlindustrie auch in Zukunft ein Potential an gemeinschaftlicher Kokskohle aufrechtzuerhalten, hat die Kommission Beratungen im Hinblick auf ein neues System gemeinschaftlicher Kokskohlenbeihilfen für die Stahlindustrie aufgenommen.

XII. Umweltpolitik

79. Die Kommission hat im März 1972 die „Mitteilung an den Rat über ein Umweltschutzprogramm der Europäischen Gemeinschaften" vorgelegt. Mit dieser Mitteilung wurde die Mitte 1971 herausgegebene Erste Mitteilung der Kommission fortentwikkelt; hierzu haben wesentlich die zwischen Angehörigen der Kommission und Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten geführten Gespräche beigetragen.

Die im März 1972 vorgelegte Mitteilung enthält drei Anhänge:

- Entwurf eines Programms zur Verminderung der Umweltbelastungen,
- Entwurf einer Vereinbarung zur gegenseitigen Unterrichtung über geplante Umweltschutzmaßnahmen,
- Entwurf einer Empfehlung des Rats an die Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Rheinschutzkommission sind.

In der vom Ausschuß der Ständigen Vertreter zur Prüfung dieser Mitteilung eingesetzten Arbeitsgruppe stand zunächst der Entwurf einer Vereinbarung zur gegenseitigen Unterrichtung über geplante Umweltschutzmaßnahmen im Vordergrund der Beratungen. Nachdem hierüber in der Arbeitsgruppe weitgehende Übereinstimmung erzielt wurde, dürfte in Kürze mit der Verabschiedung dieser Vereinbarung zu rechnen sein.

Die Arbeiten in der Gruppe konzentrieren sich nunmehr auf das Programm zur Verminderung der Umweltbelastungen und — im Zusammenhang hiermit — auf die eigentliche Mitteilung.

Von deutscher Seite wurde hierzu eine umfangreiche schriftliche Stellungnahme vorgelegt. Darin kommt die Auffassung der Bundesregierung zum Ausdruck, daß Umweltmaßnahmen und -regelungen im Rahmen der Gemeinschaften in ausgewogenem Verhältnis zwischen wirtschaftlichen, gesellschafts- und gesundheitspolitischen Gesichtspunkten im Hinblick auf die Erfordernisse der Umweltqualität stehen müssen. Eine wirksame Umweltpolitik im Rahmen der Gemeinschaften kann nicht in verstreuten Einzelaktionen bestehen. Vielmehr sollten die Maßnahmen der Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer langfristig ausgerichteten Gesamtkonzeption der Umweltpolitik umfassend koordiniert werden. Die deutsche Delegation hat dementsprechend vorgeschlagen, dem Programm zur Verminderung von Umweltbelastungen den Gehalt eines Umweltprogramms der Europäischen Gemeinschaften zu geben, und eine Reihe von Grundprinzipien formuliert, die für die vorzusehenden Einzelaktionen richtungsweisend sein sollten. Wesentliche Grundsätze sollten das Bestreben sein, Umweltbelastungen wenn irgend möglich zu vermeiden sowie das Verursacherprinzip für die Kostenverteilung anzuwenden. Das eigentliche Aktionsprogramm sollte sich zunächst auf die konkreten Einzelmaßnahmen beschränken, die vordringlich in Angriff genommen werden müssen sowie in absehbarer Zeit geplant und durchgeführt werden können.

Die im März 1972 eingesetzte ad hoc-Gruppe hoher Beamter zur gemeinsamen Abstimmung wichtiger Fragen im Hinblick auf die Vorbereitung der Umweltkonferenz der Vereinten Nationen in Stockholm hat sich bewährt. Die Ergebnisse der Stockholmer Konferenz werden im Herbst 1972 von der Vollversammlung der VN erörtert werden. Der Ausschuß der Ständigen Vertreter hat deshalb im September 1972 beschlossen, das Mandat der ad hoc-Gruppe auf eine Abstimmung der Mitgliedstaaten der erweiterten EG für die Vollversammlung der VN zu erstrecken.

XIII. Rechtsangleichung

Technische Handelshemmnisse im gewerblichen Bereich

80. Die Kommission hat die Erweiterung des Allgemeinen Programms vom 28. Mai 1969 zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im Warenverkehr um 13 Warengruppen (u. a. Krafträder, Eisenbahnmaterial, Luftfahrzeuge, Verpackung, Kraftstoffe) vorgeschlagen. Einige dieser Gruppen sind gleichzeitig für das Gebiet des Umweltschutzes von besonderer Bedeutung. Der Vorschlag wird gegenwärtig in einer Arbeitsgruppe des Rates erörtert.

81. In Durchführung des Allgemeinen Programms vom 28. Mai 1969 hat der Rat im Berichtszeitraum weitere Richtlinien verabschiedet. Es handelt sich um Regelungen über Abgabe aus Dieselmotoren, die quantitative Analyse von binären Textilfaser-

gemischen und die Funkentstörung von Kfz-Motoren.

82. Die dem Rat von der Kommission neu vorgelegten Vorschläge betreffen Richtlinien über die Funkentstörung von bestimmten Elektrogeräten und Leuchtstoffröhren, Kfz-Diebstahlsicherungen und die quantitative Analyse von ternären Textilfasergemischen.

Futtermittel- und Pflanzenschutzrecht

83. Im Bereich der Harmonisierung des Futtermittel- und Pflanzenschutzrechts sind Fortschritte erzielt worden. So konnten für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln Richtlinien über die Festlegung gemeinschaftlicher Analysenmethoden sowie über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren verabschiedet werden. Die Vorarbeiten für gemeinsame Richtlinien über die Bekämpfung bzw. für Fälle der Einschleppung von Schadorganismen bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen sind ebenfalls fortgeschritten.

Lebensmittelrecht

84. Aus den Arbeiten zur Angleichung des Lebensmittelrechts ist hervorzuheben, daß die Beratungen des Vorschlags für eine erste Richtlinie zur Festlegung von Höchstmengen für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Obst und Gemüse sowie des Vorschlags für eine Richtlinie über Fruchtsäfte von der Arbeitsgruppe abgeschlossen werden konnten. Beide Richtlinienvorschläge liegen dem Ausschuß der Ständigen Vertreter vor.

Von Bedeutung ist ferner die Vorlage eines Richtlinienentwurfs der Kommission über Materialien und Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Bedarfsgegenstände). Der Richtlinienentwurf wird gegenwärtig mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten beraten.

Veterinärrecht

85. Die Arbeiten zur Angleichung des Veterinärrechts wurden schwerpunktmäßig fortgesetzt. Im Vordergrund der Beratungen standen wie bisher der Richtlinienvorschlag zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern sowie die Gemeinschaftsregelung über tiergesundheitliche und hygienische Anforderungen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von wärmebehandelter Milch.

Im Zusammenhang mit den Beratungen des Entwurfs einer Richtlinie über Tierarzneimittel wurden Beratungen über den Entwurf einere Richtlinie über die analytischen, pharmakologisch-toxikologischen und klinischen Vorschriften und Protokolle für Tierarzneimittelversuche aufgenommen.

Arzneimittelrecht

86. Die Bemühungen, den freien Warenverkehr mit Arzneimitteln in der Gemeinschaft zu verwirklichen, sind intensiviert worden. Es wird eine umfassende Lösung angestrebt. Die Verhandlungen in den zuständigen Arbeitsgremien des Ministerrats sind mit dem Ziel fortgeführt worden, im Rat ein pharmazeutisches Paket zu verabschieden, das sowohl aus Rechtsangleichungsrichtlinien als auch aus Niederlassungsrichtlinien besteht.

Die Beratungen des Entwurfs einer Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel wurden zu einem gewissen Abschluß gebracht. Die Beratungen konzentrieren sich nunmehr auf den Entwurf einer Richtlinie über die analytische, pharmakologisch-toxikologische und klinische Prüfung von Tierarzneimitteln.

Kontrolle der Kraftfahrzeuhaftpflichtversicherung

87. Die Richtlinie, durch die die Kontrollen des Versicherungsschutzes (Grüne Karte) im Kraftfahrzeugverkehr innerhalb des Gebietes der Gemeinschaften abgeschafft werden sollen, ist am 24. April 1972 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften beschlossen und den Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 26. April 1972 bekanntgegeben worden. Auf Veranlassung der beitretenden Staaten ist allerdings der Zeitpunkt, bis zu dem die Mitgliedstaaten der Richtlinie spätestens nachzukommen haben, auf den 31. Dezember 1973 hinausgeschoben worden. Zugleich haben sich aber die derzeitigen Mitgliedstaaten in einer Erklärung zum Ratsprotokoll verpflichtet, hinsichtlich der Fahrzeuge, die ihren gewöhnlichen Standort im Hoheitsgebiet der ursprünglichen Mitgliedstaaten haben, der Richtlinie bereits binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Der Versicherungsverband in der Bundesrepublik ist bereit, die Regulierungsvereinbarung zwischen den sechs nationalen Versicherungsbüros, die eine weitere Voraussetzung für das Wirksamwerden der meisten Vorschriften der Richtlinie darstellt, sofort und uneingeschränkt zu unterzeichnen. Es steht zu hoffen, daß die Verbände der übrigen Mitgliedstaaten die gleiche Haltung einnehmen.

Zollrecht

88. Geschäftsreisende können ab 1. Oktober 1972 aufgrund einer kürzlich verabschiedeten Entschließung der Leiter der Zollverwaltungen der EG-Mitgliedstaaten ihre Kraftfahrzeuge bis zu sechs Monaten abgabenfrei in einem anderen Mitgliedstaat zu Erwerbszwecken verwenden. Dadurch werden in Zukunft Schwierigkeiten vermieden, die sich bisher insbesondere in Frankreich bei Geschäftsreisen ergaben.

Im Juli 1972 wurden Abkommen der EWG mit Österreich und der Schweiz paraphiert, welche die Anwendung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens auch in diesen beiden Ländern vorsehen. Durch

die Abkommen, die voraussichtlich im kommenden Jahr in Kraft treten werden, wird vor allem der Warenverkehr zwischen Italien und den übrigen Mitgliedstaaten erleichtert.

Zur einheitlichen Durchführung der Gemeinschaftsregelung über den Zollwert der Waren hat die Kommission weitere Verordnungen erlassen, so u. a. eine Verordnung über den Zollwert von Waren, die nach weiteren Arbeitsvorgängen im Einfuhrland unter einem ausländischen Warenzeichen verkauft werden. Durch eine weitere Verordnung wurde zugelassen, daß die Mitgliedstaaten von einer Anmeldung der Angaben über den Zollwert absehen können, wenn der Wert der Waren 2000 DM — bisher 800 DM — je Sendung nicht übersteigt. Die vorbereitete Änderung (Ergänzung) der Zollwertverordnung selbst (VO-EWG Nr. 803/68 des Rates) ist inzwischen dem Rat zugeleitet worden.

Europäisches Patentrecht

89. Die von der Bundesregierung nachdrücklich geförderten Arbeiten am Europäischen Patentrecht haben auf dem Gebiet des Patenterteilungsverfahrens ihren ersten Abschluß gefunden. Die Regierungskonferenz über die Einführung eines europäischen Patenterteilungsverfahrens hat in ihrer letzten Sitzung im Juni 1972 die Entwürfe eines Übereinkommens über ein europäisches Patenterteilungsverfahren, einer Ausführungsverordnung zu diesem Übereinkommen und anderer ergänzender Vertragstexte verabschiedet. Die Entwürfe werden den Regierungen der beteiligten Staaten, deren Zahl durch die Zulassung Finnlands auf 21 angestiegen ist, zugeleitet und von einer im Jahre 1973 in München stattfindenden Diplomatischen Konferenz verabschiedet werden.

Die Regierungskonferenz hat München zum Sitz der geplanten Europäischen Patentorganisation bestimmt. Außerdem soll in Berlin eine Zweigstelle der in Den Haag vorgesehenen Generaldirektion Recherche des Europäischen Patentamts errichtet werden.

90. Auch die Arbeiten an dem Übereinkommen über ein europäisches Patent für den Gemeinsamen Markt, das das Übereinkommen über ein europäisches Patentverteilungsverfahren ergänzen soll, gehen zügig voran. Die Sachverständigengruppe „Gemeinschaftspatent" hat dreizehn nichtstaatliche internationale Organisationen zu dem im Vorjahr veröffentlichten zweiten Vorentwurf dieses Übereinkommens angehört. Zu der Anhörung haben erstmals auch die Regierungen der künftigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, Dänemark, Großbritannien, Irland und Norwegen, Vertreter entsandt. Die Ergebnisse der Anhörung und die Stellungnahmen der genannten vier Staaten sollen im Oktober 1972 von der Sachverständigengruppe „Gemeinschaftspatent" erörtert werden. Der endgültige Entwurf des Übereinkommens soll Anfang 1973 fertiggestellt werden und Gegenstand einer ebenfalls noch für 1973 geplanten Diplomatischen Konferenz sein.

Internationale Übereinkommen

91. Im Bundesgesetzblatt wurden inzwischen

— das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. Februar 1968 über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen (BGBl. 1972 II, S. 369),

— das Gesetz zu dem Übereinkommen von 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 II, S. 773),

— das Gesetz zu dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof (BGBl. 1972 II, S. 845) und

— das Gesetz zu dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 29. Februar 1968 über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen durch den Gerichtshof (BGBl. 1972 II, S. 857)

verkündet.

Mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden ist in Kürze zu rechnen.

Nach dem Beitritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, sowie von Irland und Dänemark zur Europäischen Gemeinschaft wird nunmehr sicherzustellen sein, daß diese Staaten dem Vollstreckungsübereinkommen und dem Auslegungsprotokoll ebenfalls beitreten können.

92. Die zur Vorbereitung eines Übereinkommens über die Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts auf bestimmten Gebieten des Zivilrechts, die für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes von Bedeutung sind, eingesetzte Arbeitsgruppe hat den Vorwurf eines Übereinkommens über das auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht fertiggestellt.

93. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe ist seit längerer Zeit an dem Entwurf eines Übereinkommens über die strafrechtliche Stellung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gearbeitet worden. Dieses Übereinkommen hat die Gleichstellung der europäischen Beamten mit den nationalen Beamten in bezug auf bestimmte Beamtendelikte zum Ziel. Die Arbeitsgruppe hat die Arbeiten im wesentlichen abgeschlossen. Sie wird in Kürze den Entwurf eines Übereinkommens über die Verantwortlichkeit und den Schutz der Beamten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Strafrechts vorlegen.

94. Die seit längerer Zeit ruhenden Arbeiten an dem Entwurf eines Übereinkommens über die strafrechtliche Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Normen des Gemeinschaftsrechts sind dem Beschluß der EWG-Justizministerkonferenz vom 3. Juni 1971

gemäß mit modifizierter Zielsetzung wieder aufgegriffen worden. Die Kommission hat die Mitgliedstaaten zu einer ersten Fühlungnahme eingeladen, die im Oktober in Brüssel stattfinden soll.

95. Nach Anhörung der Landesjustizverwaltungen sowie interessierter Stellen und Verbände hat die Bundesregierung der Kommission ihre Stellungnahme zu dem Vorentwurf eines Übereinkommens über den Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren übermittelt.

96. In der Zeit vom 10. April bis 5. Mai 1972 fand in New York die fünfte Sitzungsperiode des Ausschusses der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) statt. Ihrer Vorbereitung dienten mehrere Koordinierungssitzungen der sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Gegenstand der vorbereitenden Erörterungen waren insbesondere

— der Entwurf eines Übereinkommens über Fristen und Verjährungen bei internationalen Kaufverträgen,

— die von UNCITRAL angestrebte Revision des Einheitlichen Kaufgesetzes von 1964,

— die Revision der sogenannten Haager Regeln für Seetransporte und

— die Schaffung eines neuen begebbaren Papiers für den internationalen Zahlungsverkehr.

C. Außenbeziehungen und Erweiterung

XIV. Außenwirtschaftspolitik

Zollpolitik

97. Das allgemeine Zollpräferenzsystem der Europäischen Gemeinschaft wird durch die Einbeziehung weiterer acht außereuropäischer Entwicklungsländer erweitert. Der Ministerrat billigte am 26./27. Juni 1972, daß ab 1. Januar 1973 Kuba, Bhutan, Fidschi, Oman, Sikkim, Nauru, Westsamoa und Tonga in die Liste der begünstigten Länder aufgenommen werden. Die Prüfung der Frage der Einbeziehung weiterer Länder soll fortgesetzt werden.

98. Die Gemeinschaft setzte ihre Vorbereitungen für die infolge der Erweiterung notwendig werdenden Zollausgleichsverhandlungen gemäß Artikel XXIV Abs. 6 GATT fort. Der zur Prüfung der GATT-Vereinbarkeit des Beitrittsvertrages aufgestellte GATT-Fragebogen wurde eingehend beantwortet. Die Gemeinschaft beteiligte sich aktiv an den Sitzungen der entsprechenden GATT-Arbeitsgruppe.

99. Die Gemeinschaft befaßte sich mit einer Reihe von Anträgen auf Einleitung eines Antidumpingprüfungsverfahrens. Ende September 1972 waren zehn Fälle anhängig, davon waren acht Fälle offiziell eingeleitet und im Amtsblatt der Gemeinschaften veröffentlicht worden, während sich zwei Fälle noch im Vorstadium der Prüfung befinden. Zwei weitere Fälle konnten durch Preisvereinbarungen zum Abschluß gebracht werden.

100. Mit der Verwirklichung des Interimsabkommens mit Österreich treten zum 1. Oktober 1972 „Besondere Zollsätze" in Höhe von grundsätzlich 70 % der am 1. Januar 1972 angewandten Zollsätze (Ausgangszollsätze) des Gemeinsamen Zolltarifs in Kraft.

101. Die Vielzahl der Besonderheiten bei Zollsätzen, Zollkontingenten, Präferenzwaren gegenüber Entwicklungsländern, bestimmten Waren empfindlicher Wirtschaftsbereiche machen die Anwendung modernster technischer Einrichtungen erforderlich. Im Berichtszeitraum wurden daher die Arbeiten für die Errichtung eines Rechenzentrums zur Bewältigung dieser Überwachungsarbeiten abgeschlossen. Ab November 1972 beginnen die Probeläufe, die den endgültigen Einsatz der EDV-Anlage zum Beginn des Jahres 1973 ermöglichen sollen.

Handelspolitik

102. Die Bundesregierung hat sich nachdrücklich dafür eingesetzt, daß die Gemeinschaft alsbald eine handelspolitische Gesamtkonzeption für die ab 1973 im Rahmen des GATT vorgesehenen multilateralen Handelsverhandlungen definiert. Diese Verhandlungen haben die Ausweitung der bisherigen Liberalisierung des Welthandels zum Ziel. Einen wertvollen Beitrag für die Überlegungen zu künftigen handelspolitischen Maßnahmen stellt der am 5. September 1972 veröffentlichte Bericht der Gruppe hoher Sachverständiger im Rahmen der OECD („Rey-Bericht") dar.

103. Im Anschluß an die handelspolitischen Erklärungen der Gemeinschaft, der USA und Japans intensivierte die Gemeinschaft ihre Vorbereitungen für die künftigen GATT-Handelsverhandlungen.

Im GATT-Industrieausschuß und in seinen Untergruppen arbeitete die Gemeinschaft aktiv an der Aufstellung von Vorschlägen für Techniken und Modalitäten künftiger Zollsenkungen und an der Vereinbarung von Ad-referendum-Lösungen für „Ausfuhrsubventionen, Einfuhrdokumente sowie Verpackungs- und Kennzeichnungsfragen" mit. Damit konnten auf dem gewerblichen Sektor weitere Fortschritte bei den technischen Vorbereitungen für die künftigen Handelsverhandlungen erzielt werden.

Im Agrarbereich war die Europäische Gemeinschaft an GATT-Untersuchungen und -Erörterungen über mögliche Verhandlungsmethoden für landwirtschaftliche Erzeugnisse beteiligt. Ziel der Arbeit ist es, die Möglichkeiten der vollen Einbeziehung des Agrarbereichs in die kommenden GATT-Verhandlungen zu prüfen.

104. Entsprechend dem Grundsatzbeschluß des Rates vom 26. Juli 1971 hat die Kommission am 8. September 1972 einen Vorschlag für ein Liberalisierungsprogramm gegenüber den Staatshandelsländern für die Jahre 1972 bis 1974 verabschiedet. Um dabei einen möglichst homogenen „harten Kern" in allen Mitgliedstaaten zu erreichen, sollen die entsprechenden Liberalisierungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten dem verschärften Konsultationsverfahren unterliegen, das in dem Vorschlag der Kommission für Übergangsmaßnahmen zur schrittweisen Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen vorgesehen ist.

Hierüber sowie über den Vorschlag für eine Vereinheitlichung der Einfuhrverfahren der Mitgliedstaaten im Bereich der gemeinsamen GATT-Liberalisierung (Neufassung der VO Nr. 1025/70) wurden die Beratungen fortgesetzt.

Außerdem hat sich die Gemeinschaft im GATT mit Nachdruck für die Integration weiterer Staatshandelsländer Osteuropas in das multilaterale Welthandelssystem eingesetzt.

105. Der EG-Ministerrat hat beschlossen, die Kommission zu ermächtigen, die Bedingungen für die Beteiligung der Gemeinschaft am Internationalen Kaffeeübereinkommen von 1968 auszuhandeln und im Namen der Gemeinschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verhandlungen über die Verlängerung oder Erneuerung dieses Übereinkommens zu führen.

106. Aufgrund eines vom Rat erteilten Mandates hat der zuständige Arbeitskreis des Rates in einem Bericht zunächst diejenigen noch offenen Fragen auf dem Gebiet der Ausfuhrkreditversicherung und Ausfuhrfinanzierung untersucht, deren Prüfung in der vom Arbeitskreis im Juni 1971 vorgelegten Bestandsaufnahme von allen Delegationen einstimmig für erforderlich gehalten wurde (Verbesserung des Konsultationsverfahrens, Sektorenabkommen, Leitlinien für die Deckungspolitik gegenüber einzelnen Käuferländern). Ein Bericht über diejenigen Punkte, deren Prüfung in der Bestandsaufnahme nicht von allen Delegationen übereinstimmend gewünscht wird, soll folgen.

Zur Verbesserung des Konsultationsverfahrens wurde im Lichte der bisher gewonnenen Erfahrungen ein neues Verfahren entworfen, das das gegenwärtige (Ratsbeschluß vom 26. Januar 1965) ersetzen soll. Bei den wenigen noch offenen Problemen zeichnet sich eine Lösung ab, so daß ein Abschluß der Arbeiten noch in diesem Jahr möglich erscheint.

Auch die Beratungen des Richtlinienvorschlags zur Einführung einer Gemeinsamen Kreditversicherungspolice für öffentlichen Käufern gewährte mittel- und langfristige Finanzkredite (Kommissionsvorschlag vom 13. Oktober 1971) nähern sich dem Abschluß.

Die Arbeiten am bisher wichtigsten Teilstück der Harmonisierung der Kreditversicherung, dem Richtlinienvorschlag zur Prämienharmonisierung (gemeinsame Prämiensätze für die bereits verabschiedeten Policen für mittel- und langfristige Ausfuhrgeschäfte mit Lieferantenkrediten) sind im Berichtszeitraum ins Stocken geraten. Ein Kompromißvorschlag, der die noch offenen Fragen in einem Paket zu regeln versuchte, fand bisher noch keine Zustimmung. Es erscheint daher fraglich, ob diese Arbeiten vor dem Inkrafttreten der Gemeinschaftserweiterung abgeschlossen werden können.

Handelsbeziehungen zu Drittländern

107. Auf Wunsch der Gemeinschaft fand im Rahmen des GATT eine Konsultation mit den USA über deren steuerliche Maßnahmen zur Exportförderung (DISC) statt. Im übrigen wurde der ständige Dialog der Gemeinschaft mit den USA, nicht zuletzt im Hinblick auf die vorgesehenen umfassenden Handelsverhandlungen, fortgesetzt.

108. Zwischen der Kommission und japanischen Regierungsstellen sind die Sondierungsgespräche mit dem Ziel einer Wiederaufnahme der Verhandlungen über ein Handelsabkommen fortgesetzt worden. Auch die Gemeinschaft hat inzwischen die Prüfung der im Rahmen des „orderly marketing" vorgesehenen japanischen Ausfuhrselbstbeschränkungen unter wettbewerbs- und handelspolitischen Gesichtspunkten aufgenommen.

109. Die jugoslawische Regierung hat im Juli 1972 ihre Vorstellungen über Art und Tragweite des umfassenden Handelsabkommens mit der Gemeinschaft präzisiert, welches das am 30. April 1973 auslaufende Abkommen ablösen soll.

110. Die Kommission hat dem Rat im Juli 1972 die Aufnahme von Verhandlungen mit Indien über ein Abkommen über handelspolitische Zusammenarbeit empfohlen. Die Beratungen über die Haltung der Gemeinschaft im einzelnen sind angelaufen.

111. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Abkommen zur Verlängerung des Abkommens zwischen der EWG und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Libanon andererseits über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit im Mai 1972 ratifiziert.

Inzwischen ist das Abkommen bereits wiederum um ein weiteres Jahr verlängert worden.

112. Die Beendigung der Ende 1972 aufgenommenen Verhandlungen zwischen der Kommission und Uruguay über den Abschluß eines nicht-präferentiellen Handelsabkommens steht kurz bevor. In diesem Abkommen werden — ebenso wie im Abkommen mit Argentinien — neben der Zusage gegenseitiger Meistbegünstigung und größtmöglicher Liberalisierung der Handelsbeziehungen wichtige Übereinkünfte auf landwirtschaftlichem Gebiet, insbesondere auf dem Rindfleisch- und Fischereisektor enthalten sein.

113. Im Anschluß an entsprechende Sondierungsgespräche der Kommission diskutiert die Gemein-

schaft intern das Problem der Aufnahme von Verhandlungen über ein nicht-präferentielles Handelsabkommen mit Brasilien.

XV. Erweiterung der Gemeinschaft, Anpassungsverhandlungen

114. Mit Ausnahme Norwegens haben im Berichtszeitraum die Parlamente der künftigen Mitgliedstaaten dem Beitrittsvertrag vom 22. Januar 1972 zugestimmt, in Dänemark vorbehaltlich des konstitutiven Referendums, welches am 2. Oktober bei einer Wahlbeteiligung von fast 90 % die erforderliche Mehrheit von 63,5 % der Abstimmenden zugunsten des Beitritts brachte. Die norwegische Regierung Ministerpräsident Brattelis hat nach der konsultativen Volksbefragung vom 24./25. September, in der bei einer Wahlbeteiligung von über 75 % der Beitritt mit rund 54 % der abgegebenen Stimmen abgelehnt wurde, erklärt, sie würde das Ratifikationsgesetz dem Parlament nicht mehr vorlegen. Sie ist am 7. Oktober entsprechend ihrer vorherigen Ankündigung zurückgetreten; die Zustimmung zum Beitritt hätte im Storting eine dreiviertel Mehrheit erfordert.

Ein Antrag der norwegischen Regierung auf Abschluß eines Handelsabkommens entsprechend den Abkommen mit den nicht beitretenden EFTA-Staaten (vgl. Ziffer 115) wird erwartet.

Es kann damit gerechnet werden, daß in allen gegenwärtigen Mitgliedstaaten die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Erweiterung der Gemeinschaft auf neun Mitglieder so rechtzeitig geschaffen werden, daß die Erweiterung zum 1. Januar 1973 erfolgen kann. Dasselbe gilt für die Beitrittsländer.

Der Deutsche Bundestag hat das Vertragsgesetz am 21. Juni 1972 einstimmig angenommen; den Bundesrat hat es am 7. Juni 1972 passiert.

115. Im Rahmen des interimistischen Verfahrens haben im Berichtszeitraum in zunehmend verstärktem Maße Kontakte und Konsultationen mit den künftigen Mitgliedstaaten zur Herbeiführung übereinstimmender Meinungen im laufenden Entscheidungsprozeß auf allen Ebenen stattgefunden. Das gilt insbesondere für die Arbeitsgruppenebene, auf der die Delegation der „Neuen" an zahlreichen Beratungen kontinuierlich teilnehmen. Die Bundesregierung hat diese Arbeitsweise von Anfang an gefördert; sie erwartet davon eine Beschleunigung der Anlaufzeit nach Vollzug der Beitritte.

Anpassungsverhandlungen mit den Mittelmeerländern

116. Die Erörterungen über die Anpassung der mit den Mittelmeerländern abgeschlossenen Präferenz- und Assoziierungsabkommen an die durch den Beitritt neuer Mitgliedstaaten veränderte Lage haben in wichtigen Fragen noch zu keinen konkreten Schlußfolgerungen geführt. Im Mittelpunkt stehen dabei die Beziehungen zu Spanien und Israel. Beide Länder machen — nicht zu Unrecht — eine Verschiebung des Gleichgewichts zwischen Rechten und Pflichten zu ihren Lasten geltend, da das geltende Einfuhrregime der beitretenden Staaten für eine Anzahl wichtiger landwirtschaftlicher Ausfuhrgüter liberaler ist als die Präferenzregelung der Gemeinschaft. Dies gilt insbesondere in bezug auf Großbritannien.

Eine Einigung über gezielte Verbesserungen des Präferenzregimes zugunsten der interessierten Mittelmeerländer war unter den Sechs bisher nicht zu erreichen. Der Rat beauftragte daher die Kommission mit Sondierungen über die Möglichkeiten einer globalen, über den derzeitigen Inhalt der Abkommen mit Spanien und Israel hinausführenden Lösung, die auch für die Exporte der Gemeinschaft zusätzliche Vorteile brächte und nach Meinung einiger Mitgliedstaaten in Vereinbarungen über die Bildung einer Freihandelszone mit Schwerpunkt im industriellen Bereich münden sollte.

Zu Beginn des neuen Berichtszeitraums hat die Kommission Vorschläge vorgelegt über die Ausrichtung einer umfassenden Neuregelung der Beziehungen zu den Mittelmeerländern, mit denen Assoziierungs- und Präferenzabkommen bestehen bzw. in Aussicht genommen sind. Diese Vorschläge werden zur Zeit geprüft.

Die Bundesregierung hat sich im Interesse einer fristgerechten Anpassung der Abkommen auf der Grundlage entsprechender Kommissionsvorschläge für spezifische Konzessionen im Agrarbereich eingesetzt, verkennt aber nicht die Vorteile umfassenderer Lösungen i. S. einer kohärenten Mittelmeerpolitik gegenüber allen betroffenen Ländern.

Während die Diskussion hierüber fortgesetzt wird, hat der Rat die Verhandlungsmandate an die Kommission über die juristisch-technischen Aspekte der Anpassung der Abkommen mit Spanien, Israel, Marokko, Tunesien und Malta verabschiedet. Das gleiche gilt für Griechenland und die Türkei. Hinsichtlich der Türkei konnte mit den neuen Mitgliedstaaten darüber hinaus Einvernehmen über eine Aufstockung der Darlehenshilfe erzielt werden. Erfolgversprechende Verhandlungen über weitere materielle Anpassungen zugunsten dieses Landes sind im Gange.

XVI. Assoziierungen und besondere Beziehungen mit europäischen Ländern

Freihandelsabkommen mit den nicht beitretenden EFTA-Staaten

117. Am 22. Juli 1972 wurden in Brüssel die Freihandelsabkommen mit Österreich, Schweden, Schweiz — einschließlich eines Zusatzabkommens mit Liechtenstein —, Portugal und Island unterzeichnet. Das Abkommen mit Finnland wurde paraphiert, die Unterzeichnung jedoch im Zusammenhang

mit dem Rücktritt der finnischen Minderheitsregierung zurückgestellt, damit es auf eine breitere parlamentarische Basis gestellt werden kann. Ein Termin für die Unterzeichnung durch die neue Regierung steht noch nicht fest.

Mit diesen Abkommen verwirklicht die Gemeinschaft ihre erklärte Absicht, nach Lösungen für die Probleme zu suchen, die sich für diese Staaten aus der Erweiterung der Gemeinschaft ergeben, und sie insbesondere durch die Entwicklung ihres Handels und ihrer Wirtschaftsbeziehungen mit der Gemeinschaft am Aufbau Europas zu beteiligen (Ziffer 15 des Haager Kommuniqué vom 2. Dezember 1969).

Die Abkommen sind von besonderer außenwirtschaftlicher Bedeutung für die Bundesrepublik, da die nicht beitretenden EFTA-Staaten wichtige Abnehmer deutscher Exporte sind; auf sie entfallen 16 % der deutschen Ausfuhr.

Gegenstand der Abkommen ist eine Freihandelsregelung für den gewerblichen Sektor einschließlich des Montanbereichs (EGKS). Der Zollabbau ist zeitlich auf den Zollabbau zwischen der Gemeinschaft der Sechs und den neu beitretenden Staaten abgestimmt: Die Zölle werden in fünf Stufen zu je 20 % bis zum 1. Juli 1977 beseitigt sein. Damit wird die Erhaltung der Zollfreiheit zwischen den beitretenden und den nicht beitretenden EFTA-Staaten ermöglicht und der Aufbau neuer Handelsschranken in Europa vermieden.

118. Besondere Zeitpläne sind für den Zollabbau durch Island und Portugal vorgesehen. Island beseitigt seine Zölle nach dem in der EFTA vorgesehenen Kalender bis zum 1. Januar 1980. Portugal wurde für nicht ganz die Hälfte seines Einfuhrvolumens aus der Gemeinschaft ebenfalls der Abbau bis zu diesem Termin zugestanden, für etwa 6 % der Einfuhr werden die Zölle erst am 1. Januar 1985 vollständig beseitigt sein. Darüber hinaus wurde Portugal als Entwicklungsland eine besondere Klausel zum Schutz neuer Industrien zugestanden, nach der für neue Produktionen Zölle bis zu 20 % wieder eingeführt oder noch bestehende Zölle um bis zu 20 % erhöht werden können. Jedoch dürfen die hierdurch begünstigten Positionen ein Volumen von 10 % der Einfuhr aus der Gemeinschaft nicht überschreiten. Die neu eingeführten Zölle werden bis 1985 wieder abgebaut.

119. Für eine Reihe „sensibler Produkte" der Gemeinschaft wurden Sonderregelungen vereinbart. Diese sehen im wesentlichen eine verlangsamte Zollsenkung sowie Plafonds vor, bei deren Überschreitung für den Rest des betreffenden Jahres der allgemeine Drittlandszoll wieder eingeführt werden kann (nicht muß). Die Übergangszeit beträgt bei Papier und Pappe elf Jahre, bei den anderen Positionen in der Regel sieben Jahre. Betroffen sind neben dem Papiersektor insbesondere Zellwolle, Spezialstähle, bestimmte NE-Metalle, Ferrolegierungen sowie bei Portugal Kork und Textilerzeugnisse. Zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen ist bei Papier und Pappe außerdem eine begrenzte Wiedereinführung von Zöllen durch die beitretenden EFTA-Staaten vorgesehen, soweit die Einfuhr ein auf der Grundlage der vergangenen Einfuhr festgesetztes und jährlich aufgestocktes Nullzollkontingent übersteigt. Dies gilt bei den anderen Waren nur, wenn die Gemeinschaft bei Überschreitung der Plafonds den Drittlandszoll anwendet.

120. Nachdem es der Gemeinschaft nicht möglich war, auf die Sonderregelungen und Plafonds zu verzichten, haben auch die Partnerstaaten entsprechende Regelungen gegenüber der Einfuhr aus der Gemeinschaft eingeführt. Davon betroffen sind insbesondere Papier und Pappe (Schweiz, Österreich), Zellwolle (Österreich), bestimmte Stähle (Schweden, Österreich), NE-Metalle (Österreich) sowie bei Finnland eine Anzahl weiterer Erzeugnisse, insbesondere auch Textilwaren. Finnland wird allerdings durch die Regelung der Gemeinschaft für Papier und Pappe besonders betroffen.

Allen Sonderregelungen ist gemeinsam, daß sie vorübergehender Natur sind und letztlich ebenfalls in den Freihandel einmünden.

121. Für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse ist in den Abkommen der stufenweise Abbau des Teils der Einfuhrabgaben vorgesehen, der dem Verarbeitungsschutz dient, während der Teil, der den Ausgleich der Preisunterschiede für die in den Produkten enthaltenen landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse gewährleistet, bestehen bleibt.

Zugeständnisse für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei selbst sind nur in den Abkommen mit Portugal und Island vorgesehen. Außerhalb der Abkommen werden jedoch in engen Grenzen auch mit anderen Ländern einzelne Regelungen auf dem Agrarsektor auf beiden Seiten autonom getroffen. Die Inkraftsetzung der Zugeständnisse für isländische Fischereierzeugnisse wurden angesichts der von Island beschlossenen Erweiterung der Fischereizone von 12 auf 50 Seemeilen von der Gemeinschaft davon abhängig gemacht, daß der hieraus resultierende Konflikt in einer für die Mitgliedstaaten befriedigenden Weise gelöst wird.

122. Die Freihandelsvereinbarungen lassen die Autonomie sowohl der Gemeinschaft als auch der Partnerstaaten unberührt. Sie sehen weder ein Mitspracherecht in Angelegenheiten der Gemeinschaft noch einen Zwang zur Harmonisierung mit dem Recht der Gemeinschaft vor. Gegen Handelsverlagerungen und Wettbewerbsverzerrungen, die sich aus rechtlichen und administrativen Disparitäten ergeben könnten, sind Ursprungsregelungen, vereinbarte Wettbewerbsgrundsätze und — als ultima ratio — Schutzklauseln vorgesehen.

123. Um den Wünschen einiger Partnerstaaten auf eine zunehmend engere wirtschaftliche Verbindung mit der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, enthalten die Abkommen außer mit Finnland eine Evolutivklausel. Die darin in Aussicht genommene Ausweitung der vertraglichen Beziehungen auf bis jetzt noch nicht erfaßte Bereiche setzt allerdings erneute Ver-

handlungen und entsprechende Zusatzabkommen voraus.

124. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Abkommen sorgen gemischte Ausschüsse, in denen die Gemeinschaft und der betreffende Partnerstaat jeweils vertreten sind. Die Ausschüsse haben nur dort Entscheidungsbefugnisse, wo dies im Abkommen ausdrücklich vorgesehen ist. In den anderen Fällen geben sie Empfehlungen. Entscheidungen werden von den Vertragspartnern gemäß ihren internen Vorschriften ausgeführt.

Die Abkommen können mit einjähriger Frist gekündigt werden.

125. Für den EWG- und den EAG-Bereich einerseits und EGKS-Bereich andererseits wurden gesonderte, wenngleich weitgehend gleichlautende Abkommen geschlossen. Von den EFTA-Partnerstaaten müssen jeweils beide Abkommen ratifiziert werden. Auf seiten der Gemeinschaft ist eine Ratifikation der EWG-Abkommen durch die Mitgliedstaaten nicht erforderlich, da diese Abkommen von der Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit geschlossen werden. Die EGKS-Abkommen müssen jedoch von den Mitgliedstaaten wegen der ihnen nach dem EGKS-Vertrag verbleibenden Kompetenzen ratifiziert werden. Die Abkommen sehen das Inkrafttreten zum 1. Januar 1973, spätestens bis 1. Januar 1974 vor. Es wird jedoch erwartet, daß die Ratifikationsverfahren jedenfalls bis zum 1. April 1973, dem vorgesehenen Termin für die ersten Zollsenkungen, abgeschlossen sein werden, so daß der Zollabbau gleichzeitig mit dem Zollabbau gegenüber den beitretenden EFTA-Staaten beginnen kann.

Interimsabkommen mit Österreich

126. Gleichzeitig mit den Globalabkommen mit den nicht beitretenden EFTA-Staaten wurden die Interimsabkommen (EWG und EGKS) mit Österreich unterzeichnet. Sie sehen im Vorgriff auf den Zollabbau im Rahmen der Globalabkommen eine Zollsenkung um 30 % mit dem Tage des Inkrafttretens am 1. Oktober vor. Da bis zu diesem Termin die im EGKS-Sektor erforderlichen Ratifizierungsverfahren nicht in allen Mitgliedstaaten abgeschlossen werden konnten, haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten beschlossen, daß die Regierungen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Senkung der Montanzölle gleichzeitig mit der Senkung der EWG-Zölle wirksam werden zu lassen. In der BRD ist dies auf administrativem Wege (Stundung) geschehen.

Spanien

127. Die Intensivierung des Handelsverkehrs zwichen der Gemeinschaft und Spanien hat sich im ersten Halbjahr 1972 fortgesetzt. Über die bisher noch offene Frage der Zollzugeständnisse der Gemeinschaft für bestimmte spanische Weine ist Einvernehmen erzielt worden. Aus bestimmten Branchen der deutschen Industrie wurden gelegentlich Klagen über Niedrigpreiseinfuhren aus Spanien laut, deren Berechtigung die Bundesregierung im Benehmen mit der EG-Kommission überprüft.

Türkei

128. Das bis zum 30. September 1972 befristete Interimsabkommen für den Warenverkehr zwischen der EWG und der Türkei ist bis zum 31. Dezember 1972 verlängert worden, da das dieses Abkommen ablösende Zusatzprotokoll für die Übergangsphase der Assoziation noch nicht von allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ratifiziert ist. Die Bundesrepublik hat diesem Zusatzprotokoll zum Assoziationsabkommen EWG/Türkei durch Gesetz vom 19. Mai 1972 zugestimmt.

Die von der Gemeinschaft autonom gewährte 40%ige Zollpräferenz für Wein ist bis zum 31. August 1973 verlängert worden, nachdem die Türkei eine Garantie für die Einhaltung des Referenzpreises abgegeben hat.

Griechenland

129. Die Beziehungen der Gemeinschaft zu Griechenland blieben auch in diesem Berichtszeitraum im wesentlichen auf die Abwicklung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beschränkt. Eine Tagung des Assoziationsrates fand im letzten Halbjahr nicht statt; lediglich der Assoziationsausschuß trat zusammen.

Die Verhandlungen über die Anpassung des sog. Weinprotokolls (Protokoll Nr. 14) zum Abkommen von Athen an die Weinmarktordnung der Gemeinschaft haben Fortschritte gemacht. Zu einem Streitpunkt wurde die Mindestpreisregelung für die Einfuhr von griechischem Tomatenmark, als deren Folge die bisherige Zollpräferenz nicht unerheblich reduziert wurde. Die Bundesregierung ist um eine einvernehmliche Beilegung bemüht.

Malta

130. Auf der Tagung des ersten Assoziationsrates im April hat Malta eine Reihe von Forderungen gestellt, die sowohl das Funkionieren des Abkommens als auch seine Verbesserung, insbesondere in Richtung auf finanzielle Kooperation, betrafen. Die Kommission hat darauf mit der maltesischen Regierung im Juni Erkundigungsgespräche zur Prüfung dieser Frage geführt und dem Rat einen Bericht vorgelegt. Die gemeinschaftsinternen Beratungen über diesen Bericht stehen noch am Anfang.

Zypern

131. Die im Januar 1972 mit der Regierung Zyperns aufgenommenen Verhandlungen über ein Assoziationsabkommen sind im Gange.

XVII. Assoziierungen und Präferenzabkommen mit außereuropäischen Ländern

132. Die durch das zweite Abkommen von Jaunde sowie das Abkommen von Arusha geschaffenen besonderen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den 21 unabhängigen Entwicklungsländern Afrikas südlich der Sahara haben sich in den knapp zwei Jahren der Geltung beider Abkommen insgesamt erfreulich entwickelt. Nach dem erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen über den Beitritt von Mauritius zum Jaunde-Abkommen — die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben hier die entsprechenden Ratifizierungsverfahren eingeleitet — sieht die Gemeinschaft der Reaktion der unabhängigen Entwicklungsländer des Commonwealth in Afrika, im Indischen und Pazifischen Ozean sowie im Karibischen Raum auf das Angebot der Gemeinschaft entgegen, bei der Neuverhandlung des Jaunde-Abkommens (ab Herbst 1973) sich den bisherigen Jaunde-Staaten anzuschließen.

133. Die Beziehungen der Gemeinschaft zu den Staaten des Maghreb sollen durch Abkommen „auf erweiterter Grundlage" auf eine neue Basis gestellt werden. Die Kommission hat nach einer entsprechenden Ermächtigung des Rates auf seiner Tagung vom 20. Juli 1972 mit den betreffenden Staaten bereits exploratorische Gespräche über

- die Regelung des Handelsverkehrs sowie
- die Möglichkeit wirtschaftlicher und technischer Zusammenarbeit

geführt. Eine Diskussion im Rat über das Ergebnis dieser Gespräche wie — damit zusammenhängend — über eine künftige Mittelmeerpolitik der Gemeinschaft steht unmittelbar bevor.

134. Die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten über den Abschluß eines Präferenzabkommens sind im wesentlichen abgeschlossen. Das Abkommen dürfte im November 1972 unterzeichnet werden. Auch die entsprechenden Verhandlungen mit dem Libanon dürften in nächster Zeit wieder aufgenommen und zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht werden.

135. Von seiten Jordaniens und des Sudan sind erste Anzeichen für den Wunsch nach engeren Beziehungen zur Gemeinschaft laut geworden.

XVIII. Gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern

136. Am 26. September 1972 diskutierte der Rat unter Beteiligung der in den Mitgliedstaaten für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern zuständigen Ministern in einer ersten, mehr allgemein gehaltenen Runde über die Konzeption einer künftigen europäischen Kooperationspolitik. Zur weiteren Prüfung der Fragen, die durch die beiden Memoranden der Kommission vom Juli 1971 und Februar 1972 aufgeworfen und von entsprechenden Stellungnahmen verschiedener Mitgliedstaaten aufgegriffen worden sind, soll eine ad hoc-Arbeitsgruppe hoher Beamter zusammentreten. Da von der Gipfelkonferenz für den Bereich der Kooperationspolitik weitere Leitlinien erwartet werden, soll die Gruppe ihre Arbeit auch erst nach Abschluß dieser Konferenz aufnehmen. Ein Bericht an den Rat wird bis spätestens zum 1. Mai 1973 erwartet.

D. Sonstiges

XIX. Bildungsfragen

137. Eine von der Kommission eingesetzte Arbeitsgruppe, an der auch Hochschulexperten beteiligt sind, prüft gegenwärtig die Möglichkeiten einer globalen Anerkennung der in den Mitgliedstaaten ausgestellten Diplome und sonstigen Befähigungsnachweise. Die Arbeiten konzentrieren sich gegenwärtig auf eine Grundsatzdiskussion über die Möglichkeiten einer globalen, nicht an formalen Kriterien ausgerichteten Anerkennung. Da die Frage der Anerkennung der Diplome erhebliche Auswirkungen auch auf die Bildungssysteme der Beitrittsländer hat, werden diese auf deutsche Anregung zu den weiteren Beratungen der Arbeitsgruppe bereits jetzt hinzugezogen werden.

138. Am 19. April 1972 ist in Florenz das Übereinkommen über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts unterzeichnet worden. Wie im Übereinkommen vorgesehen, ist ein Vorbereitender Ausschuß aus Vertretern der Regierungen und einem Vertreter der Kommission zusammengetreten. Er hat die Aufgabe, die erforderlichen Vorarbeiten durchzuführen, vor allem einen Entwurf eines Sitzabkommens zu erstellen, damit das Institut sobald wie möglich nach Inkrafttreten des Übereinkommens seine Arbeit aufnehmen kann.

139. In der Arbeitsgruppe, die sich mit der Frage einer engeren Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Bildungswesens beschäftigt, sind die Beratungen fortgesetzt worden. Nachdem verschiedene Länder ihren Standpunkt über die Grundfragen der Zusammenarbeit dargelegt haben, konzentrieren sich die Erörterungen darauf, auf welchen Gebieten, mit welchem Ziel und mit welchen Methoden eine Zusammenarbeit im Bildungsbereich sinnvoll ist. Die Bundesregierung hat dazu ihre Auffassung dargelegt daß eine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bildungsbereich der Stärkung der Europäischen Gemeinschaft dienen wird. Sie solle deshalb

- an den spezifischen Zielen der Gemeinschaften ausgerichtet sein,
- institutionell mit den Organen der Gemeinschaft eng verbunden sein,
- aus den eigenen Einnahmen der Gemeinschaft finanziert werden.

Zur Unterstützung der Zusammenarbeit sollte nach deutscher Auffassung bei oder in Verbindung mit der Kommission ein fachlich qualifiziertes Sekretariat geschaffen werden.

XX. Bekämpfung der Rauschgiftsucht

140. Die auf die Initiative des französischen Staatspräsidenten zurückgehenden Bemühungen der EG-Mitgliedstaaten und Großbritanniens, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Rauschgiftsucht zu koordinieren und dadurch auch zu intensivieren, wurden auf Ausschußebene im Februar 1972 in London und im Mai 1972 in Bonn fortgesetzt. Auf der Sitzung in Bonn, an der auch ein Vertreter der Kommission teilnahm, wurden Beschlüsse gefaßt, die den zuständigen Ministern auf ihrer Anfang Oktober 1972 abgehaltenen Sondersitzung in Rom zur Annahme unterbreitet worden sind.